

Anlage 4-3

Vertrag
zur Übertragung der Durchführung von
Notfallrettung und Krankentransport
gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG

Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat

im Folgenden „**Träger**“
genannt

und

bezuschlagter Bieter

im Folgenden „**Leistungserbringer**“
genannt

schließen auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG in der seit dem 20. Januar 2024 gültigen Fassung und der Landesrettungsdienstplanverordnung vom 5. Dezember 2006 in der seit dem 1. Juli 2020 geltenden Fassung folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

ÜBERSICHT

Präambel	4
Abschnitt 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile	4
§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Vertragsbestandteile, Vertragsgrundlagen	4
Abschnitt 2 Vertragliche Leistungen des Leistungserbringers	6
Unterabschnitt 1 Vertragliche Leistungen	6
§ 3 Rettungsdienstleistungen	6
§ 3a Vorbereitung der Leistungsübernahme vor Vertragsbeginn	6
§ 4 Leistungsbestimmungsrechte des Trägers und der Leitstelle im Rahmen der Leistungserbringung	7
§ 5 Rettungswachen	10
§ 6 Rettungsmittel	12
§ 6a Intensivtransportwagen in Los 4	13
§ 7 Kernpflichten des Leistungserbringers	15
§ 8 Geschäftsführungsperson als Ansprechpartner	16
§ 9 Rettungsdienstpersonal	18
§ 10 Erstausbildung Notfallsanitäter	19
§ 11 Beachtung der EU-Russlandsanktionen	19
Unterabschnitt 2 Änderungen der vertraglichen Leistungen des Leistungserbringers	19
§ 12 Grundsätze zur Änderung der vertraglichen Leistung des Leistungserbringers	19
§ 13 Änderungen der Rettungsmittelvorhaltung	21
§ 14 Änderungen mit Bezug zu Rettungswachen	22
§ 15 Sonstige Änderungen	23
§ 15a Einvernehmliche Änderung der Leistungspflichten des Leistungserbringers insbesondere zur Einführung von Innovationen im Rettungsdienst	23
Unterabschnitt 3 Haftung und Schlechtleistung	25
§ 16 Haftung, Haftungsmaßstab, Haftungsfreistellung, Zurückbehaltungsrecht	25
§ 17 Versicherungsschutz und Sicherheiten	26
§ 18 Vertragsstrafen	27
Abschnitt 3 Vergütung der Leistung	29
Unterabschnitt 1 Allgemeine Vergütung der vertraglichen Leistungen	29
§ 19 Grundsätze der Vergütung	29
§ 20 Abrechnung und Fälligkeit der Vergütung	31
§ 21 Ermittlung der Höhe mengenabhängiger Einzelentgelte	32
§ 22 Abschlagszahlungen	34
Unterabschnitt 2 Sonderentgelte	34

§ 23 Vergütung für die Erstausbildung von Notfallsanitätern – Sonderentgelt EA _{NotSan}	34
Unterabschnitt 3 Anpassung der Vergütung	36
Unterabschnitt 3.1 Abschöpfung einer Überkompensation	36
§ 24 Ist-Kosten-Erfassung, Kostenstellenabschluss	36
§ 25 Grundsätze der Ist-Kostenerfassung und –zuordnung, Korrektur von Kostenstellenabschlüssen	37
§ 26 Ermittlung des Betriebsergebnisses	39
§ 27 Abführung eines Überschusses, Rückführung abgeschöpfter Überschüsse	39
Unterabschnitt 3.2 Anpassung der vertraglichen Vergütung	40
§ 28 Grundsätze der Anpassung der Vergütung, insbesondere von Einzel- und Sonderentgelten	40
§ 29 Betriebsübergang	40
§ 30 Anpassung von Einheitspreisen und mengenunabhängiger Einzelentgelte	41
§ 31 Anpassung von Sonderentgelten	44
Abschnitt 4 Dokumentation, Datenschutz und Prüfungsrechte	45
§ 32 Dokumentation	45
§ 32a Datenschutz - Patientendaten	45
§ 32b Datenschutz – Übermittlung personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Auszubildenden und sonstigen Personen an den Träger	48
§ 32c Allgemeine Pflichten zum Datenschutz	48
§ 33 Prüfungsrechte	49
Abschnitt 5 Laufzeit und Beendigung des Vertrags	49
Unterabschnitt 1 Laufzeit und vorzeitige Beendigung des Vertrags	49
§ 34 Laufzeit, Kündigung	49
Unterabschnitt 2 Besondere Pflichten im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung	51
§ 35 Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers zur Überleitung der Leistungserbringung auf einen nachfolgenden Leistungserbringer bei Beendigung dieses Vertrages	51
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen	54
§ 36 Verjährung	54
§ 37 Schlussbestimmungen	54

Präambel

Der Träger des Rettungsdienstes hat gemäß § 31 Abs. 1 SächsBRKG, §§ 97 ff. GWB und §§ 1 ff. VgV ein rettungsdienstliches Vergabeverfahren (**ZD 2025/02**) zur Übertragung der Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransports im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 4 SächsBRKG (im Folgenden Rettungsdienstleistungen) zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen für den Rettungsdienstbereich des Trägers eingeleitet und durchgeführt.

Der Leistungserbringer hat sich mit seinem elektronisch qualifiziert signiertem Angebot nebst Anlagen am Vergabeverfahren beteiligt. Mit elektronisch qualifiziert signiertem Zuschlagsschreiben hat der Träger das Angebot des Leistungserbringers ausgewählt und angenommen. Der Vertrag ist damit verbindlich zustande gekommen.

Abschnitt 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind die Leistungen der Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes (Rettungsdienstleistungen) im Rettungsdienstbereich des Trägers gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Fassung für den Zeitraum vom 1. Februar 2027 bis zum 31. Januar 2032 nebst einer Option zur Verlängerung um bis zu zwei Jahren.

§ 2 Vertragsbestandteile, Vertragsgrundlagen

(1) Bestandteile des Vertrages sind:

- a) die elektronisch bereit gestellten Vergabeunterlagen des Trägers zum Vergabeverfahren zur Vergabe-Nr. ZD **2025/02** in der bei Ende der Angebotsfrist geltenden Fassung,
- b) die im Vergabeverfahren elektronisch bereitgestellten Bieteranschreiben des Trägers,
- c) das elektronisch qualifiziert signierte Angebot des Leistungserbringers,
- d) die im Vergabeverfahren (Stichtag Bekanntmachung) bis zur Erteilung des Zuschlags (Zugang) elektronisch gewechselte Korrespondenz zwischen Träger und Leistungserbringer.

-
- (2) Die Dokumente nach Absatz 1 lit. b und d bestimmen den Vertragsinhalt nur insoweit, wie sie letztverbindliche Klarstellungen, Konkretisierungen oder Änderungen der Vergabeunterlagen durch den Träger und letztverbindliche Klarstellungen und Konkretisierungen zum Inhalt des Angebots durch den Leistungserbringer enthalten. Soweit Dokumente des Leistungserbringers unter Verstoß gegen § 15 Abs. 5 VgV oder § 53 Abs. 7 Satz 1 VgV sein Angebot oder die Vergabeunterlagen des Trägers modifizieren, werden solche Änderungen nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Soweit sich einzelne Vertragsbestandteile widersprechen, gilt Folgendes:
1. Zwingende Vorgaben der Vergabeunterlagen des Trägers gehen davon abweichenden Angebotsinhalten des Leistungserbringers vor. Vorgaben der Vergabeunterlagen sind zwingend, soweit eine Abweichung nicht ausdrücklich oder den erkennbaren Umständen nach vom Träger zugelassen worden ist.
 2. Bei Widersprüchen in den Unterlagen des Trägers bestimmt sich der Vertragsinhalt, wenn nicht anders bestimmt, nach folgender Rangfolge:
 - a) Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (Anlagen 4-2) nebst ihren Anlagen
 - b) Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (Anlage 4-1) nebst ihren Anlagen
 - c) Vertragsbedingungen (Anlage 4-3)
 - d) Bewerbungsbedingungen (Anlage 3) nebst ihren Anlagen
 - e) Angebotsanschreiben (Anlage 2)
 - f) Angebotsaufforderung (Anlage 1)Dabei gelten stets die Grundsätze, dass speziellere Regelungen allgemeineren sowie zeitlich jüngere älteren Regelungen vorgehen.
- (4) Grundlagen des Vertrages sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit Bezug zum Vertragsgegenstand, insbesondere die Regelungen des SächsBRKG, der Landesrettungsdienstplanverordnung und des Rettungsdienstbereichsplanes des Trägers in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2

Vertragliche Leistungen des Leistungserbringers

Unterabschnitt 1 Vertragliche Leistungen

§ 3 *Rettungsdienstleistungen*

Der Träger überträgt dem Leistungserbringer die Durchführung der Rettungsdienstleistungen in dem Rettungswachenbereich, auf den sich das bezuschlagte Angebot des Leistungserbringers bezieht, nach Maßgabe der in § 2 genannten Vertragsbestandteile und -grundlagen.

§ 3a *Vorbereitung der Leistungsübernahme vor Vertragsbeginn*

- (1) ¹Der Leistungserbringer bereitet unverzüglich nach wirksamem Abschluss dieses Vertrags (Zuschlag) die rechtzeitige Leistungsaufnahme vor. ²Dazu plant und ergreift er alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um pünktlich mit Beginn des vertraglichen Leistungszeitraums den Rettungsdienst vertragskonform durchzuführen. ³Die Maßnahmen nach Satz 2 stimmt er zuvor mit dem Träger ab.
- (2) ¹Zur Erfüllung seiner Pflichten aus Absatz 2 und 3 erstellt der Leistungserbringer einen Leistungsübernahmeplan. ²Diesen legt er dem Träger unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach wirksam erteiltem Zuschlag in Textform zur Abstimmung vor. ³Der Leistungsübernahmeplan benennt alle zur rechtzeitigen Leistungsaufnahme erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen des Leistungserbringers, die zu deren Umsetzung erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Trägers und des ausscheidenden Leistungserbringers sowie einen Zeitplan, im Rahmen dessen die aufgeführten Einzelmaßnahmen abzuarbeiten sind. ⁴Im Zeitplan sind alle Einzelmaßnahmen des Leistungserbringers mit Erledigungsterminen zu versehen. ⁵Hält der Leistungserbringer zur Leistungsaufnahme bestimmte Mitwirkungshandlungen des Trägers und/oder des ausscheidenden Leistungserbringers für erforderlich, sind auch diese Handlungen mit einem Endtermin zu versehen, bis zu dem die jeweilige Mitwirkungshandlung für eine vertragskonforme Leistungsaufnahme spätestens ausgeführt sein muss. ⁶Soweit einzelne Maßnahmen und Termine nicht aus sich heraus verständlich sind, kann der Träger eine ergänzende Erläuterung/Begründung verlangen. ⁷Ist der Leistungsübernahmeplan mangelhaft, kann der Träger seine Ergänzung, Berichtigung oder sonstige Anpassung verlangen. ⁸Der Plan wird nach Bestätigung des Trägers, die in Textform erfolgen soll, für den Leistungserbringer verbindlich und kann nur mit Zustimmung des Trägers nachträglich verändert werden. ⁹Der Leistungsübernahmeplan behandelt mindestens folgende Themenfelder:

a) Erstbeschaffung der Arzneimittel

Schritte und Maßnahmen, die erforderlich sind, um die notwendigen Arzneimittel zur Erstausrüstung der Rettungsmittel zu beschaffen und auf der Rettungswache vorzuhalten.

b) Erstbeschaffung der Medizinprodukte und Verbrauchsmittel

Schritte und Maßnahmen, die erforderlich sind, um die notwendigen Medizinprodukte und Verbrauchsmittel zur Erstausrüstung der Rettungsmittel zu beschaffen und auf der Rettungswache vorzuhalten.

c) Übernahme der Rettungsmittel

Schritte und Maßnahmen zur Übernahme der jeweiligen Fahrzeuge. Dabei sind in jedem Fall die folgenden Aspekte darzustellen:

- (1) Maßnahmen und Schritte zur Übergabe und Prüfung der Fahrzeuge einschließlich der Medizintechnik.
- (2) Maßnahmen und Schritte zur rechtzeitigen Bestückung der Rettungsmittel mit den beschafften Arzneimitteln, Medizinprodukten und Verbrauchsmitteln ohne Einschränkung ihrer bereichsplanmäßigen Einsatzbereitschaft.

d) Kommunikation mit dem Träger zur Abstimmung und Umsetzung des Plans.

- (3) ¹Der Leistungserbringer informiert den Träger unverzüglich in Textform, wenn Maßnahmen des verbindlichen Leistungsübernahmeplans nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden, nicht umgesetzt werden können oder zusätzliche bzw. andere Maßnahmen zur rechtzeitigen Leistungsübernahme erforderlich werden. ²Er benennt die dafür maßgeblichen Gründe und unterbreitet sachdienliche Vorschläge zur Behebung entstandener Hindernisse. ³Der Träger entscheidet – im Regelfall in Textform –, inwieweit der Leistungsübernahmeplan anzupassen ist. ⁴Mit der Entscheidung des Trägers wird der geänderte Plan verbindlich. ⁵Beruhet die Notwendigkeit einer Anpassung auf einem Umstand, den der Leistungserbringer zu vertreten hat, entlastet eine Anpassungsentscheidung des Trägers den Leistungserbringer nicht.

§ 4

Leistungsbestimmungsrechte des Trägers und der Leitstelle im Rahmen der Leistungserbringung

- (1) Der Träger und die für den Einsatzbereich zuständige Leitstelle sind befugt, dem Leistungserbringer im Rahmen der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten zu Modalitäten der Leistungserbringung Weisungen zu erteilen, die seine vertraglichen Leistungspflichten konkretisieren und – soweit in den Vergabeunterlagen vorbehalten – modifizieren.

- (2) ¹Weisungen sind nicht formgebunden und können sowohl als Einzelanordnungen als auch in Form von Leitlinien und Ordnungen ergehen, die über den konkreten Einzelfall hinaus generell sowie befristet oder unbefristet gelten. ²Zu solchen Leitlinien und Ordnungen gehören insbesondere:
- a) Allgemeine Weisungen und Leitlinien des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst zur Erfüllung der ihm aus § 11 SächsLRettDPVO obliegenden Aufgaben,
 - b) Allgemeine Alarm- und Ausrückordnungen des Trägers, die Grundsätze und allgemeine Vorgaben zur Durchführung rettungsdienstlicher Einsätze regeln,
 - c) Allgemeine Anordnungen zur Nutzung, Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung der Rettungsmittel des Trägers und
 - d) Rahmenhygienepläne.
- (3) ¹Leistungsmodifikationen im Sinne des Absatzes 1 kann der Träger insbesondere in Bezug auf folgende Gegenstände anweisen:
- a) die Ausstattung der Rettungsmittel mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und medizinischen Verbrauchsmitteln, soweit sich der Ärztliche Leiter Rettungsdienst dazu auf die ihm obliegenden Pflichten nach § 11 SächsLRettDPVO stützen kann, oder dies mit Rücksicht auf einen geänderten technischen Ausstattungsstandard gestellter Rettungsmittel und/oder der medizintechnischen Ausstattungsgegenstände erforderlich ist,
 - b) die vorübergehende Vorhaltung einzelner Rettungsmittel über die in der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil beschriebenen Vorhaltezeiten hinaus (Mehr- oder Überstunden). Das schließt die vorübergehende Verlagerung von Vorhaltungen von einem Wochentag auf einen anderen Wochentag ein. Mehr- oder Überstunden werden im Regelfall durch Mindervorhaltungen im jeweiligen Kalenderjahr an anderen Tagen ausgeglichen, können, wenn ein solcher Ausgleich nicht möglich ist, auch ohne einen zeitlichen Ausgleich im Kalenderjahr – in einem Umfang von maximal 2 % der jährlichen Summe der Regelvorhaltezeiten eines Rettungsmitteltyps – angeordnet werden.
 - c) Die Anordnung von personeller Doppel- oder Alternativbesetzungen eines Rettungsmittels, um insbesondere längere Fahrten ohne Lenkzeitverstoß bewältigen oder andere Einsatzarten als für das Rettungsmittel im Allgemeinen vorgesehen (KTW für Einsätze der Notfallrettung) ausführen zu können,
 - d) die vorübergehende, parallel zu den betriebenen Regelrettungsmitteln erfolgende Inbetriebnahme eines Reserve- oder Zusatzrettungsmittels, um unvorhergesehene Einsatzspitzen (insbesondere Spitzenbedarfe bei besonderen Einsatzlagen und MANV) bewältigen zu können,
 - e) den zeitlichen Umfang von Fortbildungen des Rettungsdienstpersonals, soweit ein Mehraufwand 50 % des in der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil beschriebenen Mindestaufwands im Kalenderjahr nicht übersteigt,

- f) den Hygiene- und Infektionsschutz, wenn dies aus hygienefachlichen Gründen angezeigt ist,
- g) die Ersetzung vom Träger zu stellender, abgenutzter oder irreparabel unbrauchbarer Rettungsmittel und/oder ihrer medizintechnischen oder sonstigen technischen Ausrüstungsgegenstände durch neue Fahrzeuge/Ausrüstungsgegenstände des Trägers, auch wenn damit ein Modell-/Serien-/Herstellerwechsel oder ein neuer technischer Standard verbunden ist,
- h) den Weiterbetrieb einer lediglich modernisierten oder im Hinblick auf die technische Gebäudeausstattung geänderten Rettungswache und
- i) Änderungen des in der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil informativ angegebene Beginn und Endes der konkreten Tagesvorhaltezeiten (ohne Ausdehnung der Vorhaltegesamtdauer), jedoch nur unter Beachtung einer Vorlaufzeit von 36 Stunden. Änderungen dieser Art sind nur zulässig, wenn dies zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes notwendig ist. Veränderungen dieser Art können je nach Situation vorübergehend oder auch dauerhaft sein.

²Der Träger stellt klar, dass die Befugnisse nach Satz 1 keine Modifikationen von Festlegungen der Leistungsbeschreibung, mit denen die geregelt wird, welcher der Vertragspartner bestimmte Leistungskomponenten zur Durchführung des Rettungsdienstes beizustellen hat.

- (4) Weisungen und Modifikationen nach Absatz 1 sind keine Leistungsänderungen im Sinne des Vertrags.
- (5) ¹Der Leistungserbringer stellt sicher, dass erteilten Weisungen innerhalb der gesetzten Frist bzw. bei fehlender Fristsetzung unverzüglich nachgekommen wird. ²Die Leitstelle richtet ihre Weisungen im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben (Einsatzdisposition, Einsatzalarmierung, Einsatzlenkung, § 2 Abs. 4 Satz 1 SächsBRKG, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsL- RettDPVO) in der Regel an den verantwortlichen Rettungswachenleiter bzw. den Einsatz durchführenden Rettungsdienstmitarbeiter des Leistungserbringers. ³Der Träger wird, soweit es die Umstände, insbesondere die Dringlichkeit der Umsetzung oder der Praktikabilität, zulassen, Weisungen im Grundsatz entweder an die zur Führung der Geschäfte bestellte Person oder aber an einen für den sachlichen Gegenstand der Weisung berufenen Sonderansprechpartner (z.B. Hygieneschutzbeauftragter, Fahrzeugbeauftragter, Arzneimittelbeauftragter, QM-Beauftragter, Fortbildungsbeauftragter) richten. ⁴Dabei wird er der Bedeutung einer Weisung für den Gesamtbetrieb des Leistungserbringers Rechnung tragen. ⁵In dringenden Fällen kann sich der Träger abweichend von Satz 3 an jeden anderen geeigneten Mitarbeiter des Leistungserbringers wenden, soweit dieser in die rettungsdienstliche Leistungserbringung eingebunden ist. ⁶In diesem Fall wird er unverzüglich einen der Ansprechpartner nach Satz 3 darüber informieren. ⁷In medizinischen Fragen kann sich der Ärztliche

Leiter Rettungsdienst im Rahmen des § 11 Abs. 2 SächsLRettDPVO an jeden Rettungsdienstmitarbeiter wenden, soweit ein Abweichen von Satz 3 zur Sicherstellung der Effektivität oder Effizienz der Rettungsdienstversorgung erforderlich ist.

- (6) ¹Der Leistungserbringer hat Weisungen der Leitstelle auch dann Folge zu leisten, wenn er an ihrer Rechtmäßigkeit, insbesondere ihrer Vertragskonformität, oder ihrer Zweckmäßigkeit zweifelt. ²Sofern das die Umstände zulassen, hat er entsprechende Bedenken sofort anzu-melden (Gegenvorstellung) und angemeldete Bedenken unverzüglich in Textform dem Trä-ger zu übermitteln, soweit die Leitstelle ihnen zuvor nicht gefolgt war. ³Erteilte Weisungen bleiben gleichwohl verbindlich, solange sie nicht widerrufen oder geändert werden. ⁴Verblei-bende Zweifel werden nach dem jeweiligen Einsatzende zwischen den Vertragspartnern auf-geklärt. ⁵Offensichtlich rechtswidrigen Weisungen muss der Leistungserbringer nicht Folge leisten.

§ 5 *Rettungswachen*

- (1) ¹Der Träger stellt dem Leistungserbringer im Vertragszeitraum die Rettungswachen nebst den diesen zugeordneten Außenanlagen, Garagen und Stellplätzen einschließlich - nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung - vom Träger gestellten Inventars (nachfolgend: Ret-tungswachen) zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung. ²Über deren Zustand fertigen die Parteien bei Übergabe ein Protokoll an.
- (2) ¹Die laufenden Betriebsaufwendungen der Rettungswachen (Betriebskosten) werden, soweit nicht nachfolgend oder in der Leistungsbeschreibung anders beschrieben, vom Leistungser-bringer getragen. ²Das betrifft insbesondere folgende Betriebskosten:
- a) Strom,
 - b) Wärmeenergie (insbesondere Heizung, Warmwasser),
 - c) Wasser/Abwasser,
 - d) Niederschlagswasser,
 - e) Abfall,
 - f) Reinigung,
 - g) Grün- und Baumpflege der Außenanlagen,
 - h) Winterdienst,
 - i) Telefon, Internet, Kabelanschluss,
 - j) Hauswartkosten und
 - k) Sicherheitsprüfung für ortsveränderliche Betriebsmittel nach DIN VDE 0702.

³Der Leistungserbringer schließt erforderlichenfalls notwendige Wartungs- und Versorgungs-verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab. ⁴Der Leistungserbringer hat für

die Abrechnung der Einsatzdaten gegenüber dem Träger im Rahmen der an der jeweiligen Rettungswache vorhandenen Anschlussmöglichkeiten für einen Internet-Anschluss mit einer Bandbreite von mindestens 16 MBit/s zu sorgen. Anschlüsse mit höheren Bandbreiten können auch für andere Zwecke genutzt werden. ⁵Er muss eine gesicherte Übertragung der Einsatzdaten ohne Beeinträchtigung durch weitere Nutzungen z.B. über einen VPN-Tunnel gewährleisten. ⁶Durch den Leistungserbringer ist auf sparsamen Verbrauch von Wasser, Strom und Heizenergie zu achten.

- (3) Die Rettungswachen und das überlassene Inventar darf der Leistungserbringer ausschließlich zur Erfüllung seiner ihm aus diesem Vertrag obliegenden Leistungen nutzen.
- (4) ¹Der Leistungserbringer ist zur sorgfältigen und schonenden Benutzung der Rettungswachen nebst dem überlassenen Inventar verpflichtet. ²Er wird die für ihn tätigen Personen hierauf besonders hinweisen und dies aktenkundig machen. ³Er trifft die verkehrsüblichen Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen, um ein unberechtigtes Einwirken Dritter zu verhindern (Sicherungspflicht). ⁴Veränderungen oder Verschlechterungen hat der Leistungserbringer nur nach Maßgabe der §§ 602, 603 BGB nicht zu vertreten. ⁵Ein Verschulden Dritter fällt ihm in entsprechender Anwendung des § 278 BGB zur Last, soweit er diese zur Erfüllung des Vertrages einsetzt oder ihnen aus sonstigen Gründen die Gelegenheit verschafft, auf Rettungswachen und Inventar einzuwirken.
- (5) ¹Die Instandhaltung der Rettungswachen obliegt dem Landkreis entsprechend dem in § 601 Abs. 1 BGB geregelten Umfang. ²Die Durchführung von notwendigen Schönheitsreparaturen ist Sache des Leistungserbringers. ³Die monatlichen Kontrollen von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeit nach DIN EN 852 und DIN 1999-100/101 durch einen spezifikationskonformen Sachkundigen nebst den danach erforderlichen Wartungsmaßnahmen sind Sache des Leistungserbringers. ⁴Die Kosten der Instandsetzung/Instandhaltung von Einrichtungsgegenständen der Rettungswachen, die einer erhöhten Beanspruchung unterliegen (z. B. Armaturen, Heizkörperventile, Fenstergriffe, Türklinken, Klein elektrogeräte, Herde), trägt der Leistungserbringer bis zu einer Höhe eines jährlichen Budgets in Höhe von 1.000,- EUR je Rettungswache/Außenstelle und Jahr; soweit das Budget bei einer Rettungswache nicht erschöpft wird, erhöht es sich um den entsprechende Differenzbetrag bei den anderen Wachen. ⁵Der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Rettungswachen stets in einem verkehrssicheren Zustand befinden. ⁶Sache des Trägers sind im Übrigen auch Instandhaltungsverpflichtungen für folgende Ausstattungs-/Inventargegenstände, soweit sie vom Träger gestellt werden:
- a) Sektionallrolltore,
 - b) Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeit bezogen auf die halbjährlich erforderlichen Kontrollen nach DIN EN 852 und DIN 1999-100/101 und
 - c) Haustechnik: Heizung, Lüftung und Klima.
- (6) Der Träger überträgt dem Leistungserbringer die ihm, dem Träger, kraft bürgerlichen Rechts obliegenden Verkehrssicherungspflichten.

- (7) ¹Der Leistungserbringer zeigt dem Träger unverzüglich schriftlich Schäden an den ihm anvertrauten Rettungswachen an. ²Er hat dem Träger alle zur Aufklärung der Schadensverursachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit sie sich auf Informationen beziehen, über die der Leistungserbringer verfügt oder die er sich in zumutbarer Weise verschaffen kann. ³Für Schäden, die der Leistungserbringer nach Absatz 4 zu vertreten hat, hat er Kostenersatz zu leisten oder – nach Wahl des Trägers – sie selbst fachgerecht zu beseitigen. ⁴Dazu holt er die Entscheidung des Trägers ein.
- (8) ¹Ergänzend gelten für das über die Rettungswachen bestehende Nutzungsverhältnis zwischen den Vertragsparteien die Regelungen der §§ 598 bis 605 BGB unter Berücksichtigung des besonderen öffentlich-rechtlichen Zwecks der Rettungswachen entsprechend. ²Der Träger kann verlangen, dass der Leistungserbringer während der Dauer seiner Nutzung durchgeführte Um- und Einbauten rückgängig macht. ³Der Träger kann weiter verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Leistungserbringer die Rettungswache versehen hat, an Ort und Stelle verbleiben, soweit er dem Leistungserbringer dafür eine angemessene Entschädigung für den Verlust des Wegnahmerechts gewährt. ⁴§ 606 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 *Rettungsmittel*

- (1) ¹Der Träger stellt dem Leistungserbringer im Vertragszeitraum die gemäß dem Rettungsdienstbereichsplan in seiner jeweils geltenden Fassung im Rettungswachenbereich vorzuhaltenden Fahrzeuge nebst medizintechnischer Ausrüstung (Rettungsmittel) nach Maßgabe und Umfang der Vorgaben der Leistungsbeschreibung zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Art, Zustand und Ausrüstung der Fahrzeuge ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. ²Die Parteien werden bei Übergabe der Rettungswachen nach Prüfung der Rettungsfahrzeuge diese gesondert in einem Übergabeprotokoll gegenzeichnen. ³Dies gilt auch bei der Übergabe von Neufahrzeugen an den Leistungserbringer.
- (2) ¹Der Leistungserbringer setzt ausschließlich – mit Ausnahme des vom Leistungserbringers gemäß Nr. 7.2.1 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil zu stellenden Reserverettungsmitteln – die vom Träger zur Verfügung gestellten Rettungsmittel zur Leistungserbringung ein. ²Er darf sie nur zur Erfüllung seiner ihm aus diesem Vertrag obliegenden Rettungsdienstleistungen verwenden, soweit der Träger ihm nicht aufgrund besonderer Umstände, insbesondere ihres Einsatzes zur Bewältigung von Katastrophen und Großschadensereignissen, ein anderes gestattet. Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes und der technischen Ausstattung sind nur mit Einwilligung des Trägers zulässig.
- (3) ¹Der Leistungserbringer hält die Rettungsmittel während der gesamten Vertragslaufzeit in einem § 29 Abs. 2, 4 SächsBRKG sowie den Vorgaben der Leistungsbeschreibung entsprechenden, einsatzbereiten Zustand. ²Hierzu wird er die Rettungsmittel insbesondere warten und notwendige Reparaturen auf seine Kosten durchführen. ³Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände, die abnutzungsbedingt nicht mehr reparabel sind und daher neu angeschafft werden müssen, tauscht der Träger aus. ⁴Der Träger kann zur einstweiligen Sicherung des

Rettungsdienstes bestimmen, dass und inwieweit Fahrzeuge abweichend von Satz 4 weiterzubetreiben und dafür erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen auszuführen sind; er erstattet dem Leistungserbringer in diesem Fall die dafür anfallenden Kosten, soweit diese die für Fahrzeuge dieses Rettungsmitteltyps (RTW, KTW, NEF, ITW) im betreffenden Vertragsjahr im Durchschnitt kalkulatorisch geplanten Kosten übersteigen, über die der Leistungserbringer prüfbar abzurechnen hat¹.

- (4) Mängel, Betriebsstörungen, Beschädigungen und Unfälle sind dem Träger unverzüglich schriftlich, vorab telefonisch mitzuteilen. Können Rettungsmittel wegen eingetretener Schäden nicht eingesetzt werden (Wegfall der Betriebsbereitschaft), zeigt dies der Leistungserbringer dem Träger und der für den Einsatzbereich zuständigen Leitstelle unverzüglich, vorab telefonisch an und stimmt sich mit ihm über den Einsatz von Reserve- oder sonstigen Ersatzmitteln ab.
- (5) ¹Die Kilometerstände aller Rettungsmittel sind halbjährlich (jeweils zum 31.12. und 30.06.) für das vorangegangene Halbjahr aufgeschlüsselt nach Monaten dem Träger mitzuteilen.
²Ferner sind alle angeordneten, nicht rettungsdienstlichen Einsätze (KatS) sowie sonstige von Abs. 2 Satz 2 abweichende Nutzungen mit Erlaubnis des Trägers (vgl. Nr. 1 Nutzungsbedingungen für Fahrzeuge (Anlage 4b-1) gesondert fahrtenbuchmäßig zu erfassen und in Summe ebenfalls halbjährlich mitzuteilen.
- (6) § 5 Absätze 4 und 8 Satz 1 finden entsprechend Anwendung.
- (7) Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen für Fahrzeuge (Anlage 4-3-1).

§ 6a

Intensivtransportwagen in Los 4

- (1) Der in Los 4 vorzuhaltende Intensivtransportwagen (ITW) muss den aktuell geltenden Regeln der Technik entsprechen.
- (2) ¹Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Los 4, den von ihm bei Beendigung des Vertrags zur Erfüllung dieses Vertrags betriebenen Intensivtransportwagen (ITW) nebst Zubehör, insbesondere medizintechnischer Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände nach

¹ Zur Erläuterung: Maßgeblich sind zum einen die im Vertragsjahr auf die betreffende Fahrzeugposition entfallenden tatsächlichen Kosten des Betriebs (Betriebs-Ist-Kosten) sowie zum anderen für den Betrieb eines Fahrzeugs dieses Typs im Vertragsjahr kalkulatorisch geplanten Kosten an. Für die Ermittlung der geplanten Kosten ist dabei auf die tatsächliche Gesamtleistung sowie die tatsächlichen Einsätze der Fahrzeugposition im Vertragsjahr abzustellen. Soweit im betroffenen Vertragsjahr das gemessen an den Kriterien des Satzes 4 überalterte Fahrzeug vom Träger ersetzt wird, sind auf dessen Betrieb im Vertragsjahr entfallende Kosten in die Ermittlung der Betriebs-Ist-Kosten einzustellen. Für den Kostenvergleich kommt es auf folgenden Kostenunterarten der Anlage 3-1-1 zur Angebotsaufforderung (Preisblätter) an: RTW: Pos. 5, Pos. 8.1, Pos. 8.2.6 zzgl. darauf entfallende Gewinn- und Wagniszuschläge; KTW: Pos. 6, Pos. 9.1, Pos. 9.2.6 zzgl. darauf entfallende Gewinn- und Wagniszuschläge; NEF: Pos. 7, Pos. 10.1., Pos. 10.2.6 zzgl. darauf entfallende Gewinn- und Wagniszuschläge.

Wahl des Trägers entweder an den Träger selbst oder an den nachfolgenden Leistungserbringer nach Maßgabe des Vertragsmusters in Anlage 4-1-14 Übernahmekaufvertrag zu veräußern. ²Dazu wird der Leistungserbringer innerhalb von einem Monat nach Aufforderung des Trägers ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines solchen Vertrags abgeben. ³In diesem Angebot hat der Leistungserbringer in Form einer anliegenden Liste das mitzuveräußernde Zubehör, insbesondere die medizintechnischer Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände des ITW, vollständig einzeln aufzuführen (Inventarliste); die Liste bedarf im Hinblick auf ihre Vollständigkeit und Vertragsgemäßheit der Zustimmung des Landkreises (Freigabe).

- (3) ¹Der Leistungserbringer bestellt dem Träger erstrangig den Nießbrauch an den zur Leistungserbringung vom Leistungserbringer beschafften Intensivtransportwagen (§§ 1030 ff. BGB). ²Die Bestellung des Nießbrauchs dient dabei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit nach § 1 SächsBRKG, nicht der Sicherung von Ansprüchen gegen den Leistungserbringer, die in Geld übergehen können. ³Auf Grundlage des ihm eingeräumten Nießbrauchs stellt der Träger dem Leistungserbringer den Intensivtransportwagen zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung. ⁴Der Träger sagt den Verzicht auf den Nießbrauch zu, soweit der Intensivtransportwagen zur Erfüllung der dem Leistungserbringer nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten nicht mehr erforderlich ist. ⁵Im Falle eines Rettungsmittelaustauschs ist das erst dann der Fall, wenn der Leistungserbringer dem Träger den Nießbrauch an dem Ersatzrettungsmittel bestellt, für eine wirksame, unbedingte und unbefristete Zustimmung zur Widmung nach Absatz 4 gesorgt hat und dieses Rettungsmittel den vertraglich geschuldeten Anforderungen entspricht. ⁶Der Leistungserbringer bleibt Halter sämtlicher Rettungsmittel.
- (4) ¹In Ergänzung zu Absatz 2 verpflichtet sich der Leistungserbringer ebenfalls dazu, Intensivtransportwagen, die er bereits verbindlich bestellt hat, um sie im Rettungswachenbereich entsprechend dem Vertrag einzusetzen, sie aber aufgrund einer fehlenden Folgebeauftragung zur Durchführung des Rettungsdienstes nicht mehr einsetzen wird, an den nachfolgenden Leistungserbringer überzuleiten. ²Die Überleitung diese verbindlich bestellten Intensivtransportwagens kann insbesondere dadurch erfolgen, dass der Leistungserbringer seine Anwartschaften aus der Rettungsmittelbestellung an den nachfolgenden Leistungserbringer abtritt oder der nachfolgende Leistungserbringer den Vertrag übernimmt. ³Absatz 2 findet im Übrigen sinngemäß Anwendung.
- (5) ¹Der Leistungserbringer stimmt schon jetzt einer Widmung der Rettungsmittel zur Nutzung im öffentlichen Rettungsdienst zu. ²Soweit im Zeitpunkt der Indienstnahme eines Rettungsmittels Rechte Dritter am Rettungsmittel bestehen, verpflichtet sich der Leistungserbringer, deren schriftliche, unbedingte und unbefristete Zustimmung zur Widmung vorzulegen. ³Der Träger sagt schon jetzt die Entwidmung gewidmeter Rettungsmittel unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Sätze 4 und 5 zu.

§ 7

Kernpflichten des Leistungserbringers

- (1) Im Rahmen der ihm übertragenen Pflichten zur Durchführung des Rettungsdienstes hat der Leistungserbringer insbesondere sicherzustellen (wichtige vertragliche, synallagmatische Kernpflichten), dass:
1. Vorhaltung und Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel ausnahmslos gewährleistet sind,
 2. medizinisches Verbrauchsmaterial, Medizinprodukte und Medikamente stets in ausreichender Menge vorgehalten werden,
 3. die Behandlung und Beförderung der Patienten entsprechend den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften und Vorgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst erfolgt,
 4. die in der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Ausrücke- und Eintreffzeiten eingehalten werden,
 5. ausschließlich die Leitstelle bzw. der Landkreis die Einsätze plant und disponiert,
 6. zur Leistungserbringung stets nur solches Personal zum Einsatz kommt, das hierzu nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Leistungsbeschreibung fachlich geeignet und zuverlässig ist; zuverlässig ist, wer hinreichend Gewähr dafür bietet, die ihn nach seinem Arbeitsvertrag oder kraft tatsächlicher Übernahme obliegenden Pflichten in der rettungsdienstlichen Versorgung im wesentlichen beanstandungsfrei zu erfüllen. Soweit der Leistungserbringer in seinem Angebot Qualifikationsstandards zusagt, die über die fachlichen Eignungsmindestanforderungen des Gesetzes bzw. der Leistungsbeschreibung hinausgehen, sind diese zu erfüllen,
 7. die hygienischen Verhältnisse den geltenden Rechtsvorschriften sowie den Mindestvorgaben des Trägers in der Leistungsbeschreibung entsprechen. Dazu zählen insbesondere das Infektionsschutzgesetz sowie die auf seiner Grundlage ergangenen Regelungen. Der Leistungserbringer sorgt dazu vor allem für eine fachgerechte Desinfektion und Dekontamination,
 8. der gesetzlich erforderliche Arbeitsschutz gewährleistet ist,
 9. eine Abberufung einer der zur Führung der Geschäfte bestellten Person, eines benannten Stellvertreters oder der innerhalb des Unternehmens für bestimmte Wachen verantwortlichen Person (Rettungswachenleiter) unverzüglich unter Benennung von Name, Vorname, Geburtsdatum in Textform angezeigt wird. Soweit wegen der Abberufung eine Neuberufung einer Geschäftsführungsperson oder eines Stellvertreters notwendig ist oder zeitgleich erfolgen soll (Wechsel), ist dieser zugleich unter Mitteilung von Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation und vorgesehener Funktion sowie unter Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 lit. a gemäß den Anforderungen der Angebotsaufforderung und – soweit einschlägig – nach § 8 Absatz 4 Satz 1 lit. b gemäß den Bewerbungsbedingungen anzuzeigen. Werden nachträglich ohne zeit-

- gleiche Abberufung Geschäftsführungspersonen oder Stellvertreter berufen, ist dies unverzüglich unter Mitteilung von Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation und vorgesehener Funktion sowie unter Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 lit. a in Textform anzuzeigen,
10. die erforderlichen Meldungen zum Status der Abwicklung eines Einsatzes sowie der Verfügbarkeit der Rettungsmittel sachlich und zeitlich zutreffend abgegeben und die dafür vorgehaltene Technik verwendet wird,
 11. die zur Abrechnung der Einsätze gegenüber den Kostenträgern erforderlichen Unterlagen und Dokumente (Nr. 19 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil) formell und inhaltlich korrekt und rechtzeitig beim Träger eingeliefert werden,
 12. der Leistungserbringer mit sämtlichen am Rettungsdienst und Katastrophenschutz Beteiligten reibungslos zusammenarbeitet (Pflicht zur Kooperation).
 13. die besonderen Leistungszusagen aus mit dem Angebot eingereichten Leistungskonzepten, die Gegenstand der Bewertung anhand von Zuschlagskriterien waren, erfüllt werden².
 14. der Leistungserbringer im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages sonstige, eigene Leistungen oder Leistungen Dritter nicht bewirbt.
- (2) Zu den Pflichten nach Absatz 1 zählen auch solche Leistungspflichten des Leistungserbringers, die ihrem Gewicht nach für den Gesamterfolg der Erfüllung des Vertrags von gleichartiger Bedeutung sind, wie eine der in der Aufzählung in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 8

Geschäftsführungsperson als Ansprechpartner

- (1) ¹Der Leistungserbringer muss, wenn er keine natürliche Person ist, jederzeit über mindestens eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person im Sinne des § 31 Abs. 4 SächsBRKG verfügen (Geschäftsführungsperson). ²Geschäftsführungspersonen sind in rettungsdienstfachlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht uneingeschränkt die letztverantwortlichen Ansprechpartner des Leistungserbringers in Bezug auf alle vertraglichen Fragen. ³Soweit neben diesen Personen weitere Verantwortungsträger (sonstige Leitungspersonen) das Unternehmen des Leistungserbringers führen, sind Geschäftsführungspersonen im Verhältnis zum Träger Weisungen oder sonstigen Beschränkungen ihrer Handlungsfreiheit durch diese Leitungspersonen nicht unterworfen.
- (2) Üben entgegen den Vorgaben in Absatz 1 sonstige Leitungspersonen einen die benannten Geschäftsführungspersonen verdrängenden oder ersetzenden Einfluss auf die Erledigung des hier vertragsgegenständlichen Rettungsdienstgeschäfts aus, stellt dies nur dann keine

² Es wird klargestellt, dass dies Zusagen in konzeptionellen Darstellungen zur Mitwirkung in ehrenamtlichen System nicht umfasst.

schwerwiegende Vertragspflichtverletzung dar, wenn der Leistungserbringer solche Leistungspersonen unverzüglich zu Geschäftsführungspersonen bestimmt und die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 4 nachweist.

- (3) ¹Geschäftsführungspersonen und deren Stellvertreter müssen mindestens über die nach § 31 Abs. 4 Nr. 2 SächsBRKG und § 14 SächsLRettDPVO erforderliche fachliche Eignung verfügen. ²Stellvertreter sind Personen, die der Leistungserbringer als solche dem Träger gegenüber förmlich entweder im Angebot oder nachträglich mindestens in Textform benannt hat; sie verfügen im Verhältnis zum Träger über dieselben Befugnisse wie die Geschäftsführungsperson.
- (4) ¹Eine Abberufung einer im Angebot benannten Geschäftsführungsperson oder einer Geschäftsführungsperson, die eine im Angebot benannte nachträglich ersetzt hat, ist nur bei Erfüllung folgender Bedingungen gestattet:
- a) Die Geschäftsführungsperson, die die Aufgaben der abzubrufenden Geschäftsführungsperson übernimmt, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die fachliche Eignung (§ 31 Abs. 4 Nr. 2 SächsBRKG) u n d
 - b) die Geschäftsführungsperson, die die Aufgaben der abzubrufenden Geschäftsführungsperson übernimmt, erfüllt im Hinblick auf ihre Qualifikation und ihre einschlägige Berufsvorerfahrung mindestens den Standard, der im Vergabeverfahren im Angebot des Leistungserbringers für die darin benannte Geschäftsführungsperson angegeben wurde, soweit dieser für die Wertungsentscheidung des Trägers im Vergabeverfahren tatsächlich relevant geworden ist; zur Wertungsrelevanz qualifikations- und erfahrungsbezogener Angaben im Angebot erteilt der Träger auf Verlangen des Leistungserbringers vorab Auskunft.

²Für einen im Angebot benannten Stellvertreter gilt Satz 1 entsprechend. ³Auf § 7 Abs. 1 Nr. 9 wird verwiesen.

- (5) ¹Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass mindestens eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person oder ein vom Leistungserbringer zuvor mindestens in Textform benannter Stellvertreter zu den üblichen Geschäftszeiten (Mo – Fr, zwischen 8.00 und 16.00 Uhr) am Sitz oder der Niederlassung des Leistungserbringers (siehe Nr. 1 der Angebotsauforderung) ansprechbar und erreichbar ist. ²Eine der zur Führung der Geschäfte bestellte Person oder deren Stellvertreter müssen in der Lage sein, innerhalb von 60 Minuten an jedem Rettungswachenstandort des Leistungserbringers einzutreffen. ³Im Falle einer absehbaren vorübergehenden Unmöglichkeit hat der Leistungserbringer einen mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten und ausreichend qualifizierten weiteren Vertreter zu bestellen und dies dem Träger unverzüglich, spätestens 1 Arbeitstag vorher, mindestens in Textform (§ 126b BGB) unter Benennung von Name, Vorname, Funktelefonnummer und E-Mail-Adresse anzuzeigen. ⁴Der Träger benennt dem Leistungserbringer dazu seine verbindlichen Kontaktdaten. ⁵Außerhalb der Geschäftszeiten hat der Leistungserbringer sicherzustellen, dass eine der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen, deren Stellvertreter oder ein

für diese Zeit mit gleichen Befugnissen ausgestatteter weiterer Vertreter innerhalb von 120 Minuten an jedem Rettungswachenstandort des Leistungserbringers eintreffen kann. ⁶Der Leistungserbringer übermittelt dem Träger auf Anforderung einen entsprechenden Dienstplan und hält diesen auf aktuellem Stand, wenn der Träger ihn hierzu auffordert.

§ 9

Rettungsdienstpersonal

- (1) ¹Es obliegt der eigenen Verantwortung des Leistungserbringers, das zur vollständigen Vertragserfüllung erforderliche Personal zu beschäftigen und dafür notwendige Maßnahmen der Personalakquise, einschließlich der Ausbildung erforderlichen Nachwuchses, zu planen und umzusetzen. ²Soweit im Vertrag, insbesondere in §§ 10 und 11 sowie der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil, nichts anderes geregelt ist, sind alle damit verbundenen Aufwendungen des Leistungserbringers durch die ihm vertraglich gewährte Regelvergütung abgegolten.
- (2) ¹Der Leistungserbringer hat das eingesetzte Personal mindestens im Umfang zu schulen (Fortbildungen, Ergänzungsqualifikationen), wie es in der Leistungsbeschreibung gefordert bzw. vom Leistungserbringer darüber hinaus in seinem Vertragsangebot zugesagt worden ist. ²Die Teilnehmer haben den Besuch der Fortbildungen durch ihre Unterschrift zu dokumentieren. ³Der Nachweis ist auf Verlangen dem Träger vorzulegen.
- (3) ¹Der Leistungserbringer übermittelt dem Träger binnen 1 Monats nach Leistungsbeginn eine Liste der Mitarbeiter, die der Leistungserbringer zur Erfüllung unmittelbar rettungsdienstlicher Aufgaben (Fahrdienstpersonal, Rettungswachenleiter sowie Leiter Rettungsdienst, soweit vorhanden) einsetzt. ²Dazu verwendet er das diesem Vertrag anliegende Formblatt Rettungsdienstpersonal Anlage 4-3-2 und hat alle darin abgefragten Angaben zu übermitteln. ³Der Leistungserbringer hat dem Träger alle 6 Monate eine aktualisierte Personalliste (Formblatt Rettungsdienstpersonal Anlage 4-3-2) zu übermitteln und dabei formlos die Personaländerungen anzuzeigen. ^{3a}Der Leistungserbringer informiert die betroffenen Rettungsdienstmitarbeiter im Auftrag des Trägers über die nach Satz 2 und Satz 3 vom Leistungserbringer an den Träger zu übermittelnden Daten und erteilt ihnen dazu die nach Art. 14 DSGVO erforderlichen Auskünfte nach Maßgaben einer nach Zuschlagserteilung ihm dazu vom Träger bereitzustellenden Informationsunterlage; der Leistungserbringer holt – soweit datenschutzrechtlich erforderlich - notwendige Einwilligungen der betroffenen Rettungsdienstmitarbeiter ein. ⁴Soweit ein betroffener Rettungsdienstmitarbeiter der Übermittlung der vorstehend geforderten Daten an den Träger widerspricht und der Leistungserbringer deshalb aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften an einer Datenübermittlung gehindert ist, kann der Leistungserbringer die Erfüllung der ihm nach den vorstehenden Sätzen 1, 2 und 3 obliegenden Informationspflichten in Textform verweigern. ⁵Der Leistungserbringer hat die Gründe darzulegen. ⁶Verweigert der Leistungserbringer die Erfüllung der Informationspflichten, darf er den betreffenden Mitarbeiter zur Durchführung des Rettungsdienstes nicht einsetzen, wenn der Träger sich ohne die geforderten Informationen nicht über das Vorliegen von ge-

setzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen und Anforderungen für eine rettungsdienstliche Tätigkeit vergewissern kann und der Träger dies dem Leistungserbringer unter Erläuterung der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich mitteilt. ⁷§ 7 Abs. 1 Nr. 9 bleibt unberührt.

- (4) ¹Im Bezug auf die im Rettungsdienst Tätigen hat der Leistungserbringer das geltende Recht, einschließlich des ihn bindenden Tarifrechts und Betriebsvereinbarungen, einzuhalten. ²Der Träger hat wegen der Beachtung der sich daraus ergebenden Pflichten einen Anspruch auf deren Erfüllung.

§ 10

Erstausbildung Notfallsanitäter

- (1) Der Leistungserbringer ist zur Durchführung von Maßnahmen der Erstausbildung nach Maßgabe der Anlage 4-1 – Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil verpflichtet und wirkt dazu auch an der Erstellung einer dafür erforderlichen Planung und Bedarfsermittlung mit.
- (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausbildung für Auszubildende fortzuführen, deren Ausbildungsverhältnisse nach § 613a BGB auf ihn übergehen.

§ 11

Beachtung der EU-Russlandsanktionen

¹Der Leistungserbringer beachtet über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg die Vorgaben aus Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23. Juni 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren in der geltenden Fassung. ²Sofern Aufträge von in Summe mehr als 10 % des Auftragswerts (maßgeblich ist der Bruttobetrag) an einen Nachunternehmer vergeben werden sollen, hat der Leistungserbringer vor der Beauftragung zu prüfen und mindestens durch entsprechende Erklärungen des in Aussicht genommenen Nachunternehmers zu belegen, dass er nicht zu dem Kreis der in Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählt. ³Der Leistungserbringer erteilt dem Träger auf Verlangen die Auskünfte, die erforderlich sind, um die Beachtung der Russlandsanktionen überprüfen zu können.

Unterabschnitt 2

Änderungen der vertraglichen Leistungen des Leistungserbringers

§ 12

Grundsätze zur Änderung der vertraglichen Leistung des Leistungserbringers

- (1) ¹Der Träger kann den Gegenstand der vertraglichen Leistungen in den Fällen von § 132 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und § 132 Abs. 3 GWB nach Maßgabe und im Rahmen der nachfolgenden §§ 13 bis 15 durch einseitige, schriftliche oder elektronische Erklärung (§§ 57, 3 Abs. 2

VwVfG) ändern (Änderungsanordnung). ²Er bestimmt dabei den Zeitpunkt, ab dem die Änderung der vertraglich geschuldeten Leistung eintritt. ³Dabei nimmt er auf die rettungsdienstlichen Erfordernisse sowie auf eine notwendige Vorlaufzeit Rücksicht, seine Leistungspflichten anpassen zu können; im Regelfall ist eine Vorlaufzeit von 6 Monaten zwischen Änderungsanordnung und Wirksamkeit der Änderung angemessen. ⁴Eine Änderung des Gesamtcharakters des Vertrags ist nicht zulässig. ⁵Weisungen und Modifikationen nach § 4 sind keine Änderungen im Sinne dieses Unterabschnitts.

- (2) ¹Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SächsBRKG). ²Die dafür notwendigen Rettungsmittel, ihre Anzahl, ihre Standorte und der zeitliche Umfang ihrer Vorhaltung, die Standorte von Rettungswachen, die Zuständigkeitsbereiche der Rettungswachen (Einsatzbereiche) und der dort vorzuhaltenden Rettungsmittel hat der Träger dafür zu planen und im Bereichsplan festzusetzen (§ 26 Abs. 2 SächsBRKG). ³Die zur bedarfsgerechten Versorgung erforderlichen Rettungsmittelkapazitäten sowie die Anzahl und Lage der Rettungswachen sind dabei nach Maßgabe der Landesrettungsdienstplanverordnung, insbesondere deren § 6, zu ermitteln und festzusetzen. ⁴Der Träger hat nach § 6 Abs. 5 SächsLRettDPVO auf Basis des tatsächlichen Einsatzgeschehens regelmäßig zu überprüfen, ob die festgesetzten Kapazitäten zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes weiterhin geeignet bzw. erforderlich sind. ⁵Ist das nicht mehr der Fall, ist der Träger gesetzlich verpflichtet, die zur bedarfsgerechten Versorgung notwendigen Anpassungen im Rettungsdienstbereichsplan festzusetzen (Änderung des Bereichsplans).
- (3) ¹Ist dem Leistungserbringer aufgrund konkreter, nachweisbarer Umstände des Einzelfalls die Erfüllung des Vertrags infolge einer Leistungsänderungsanordnung unzumutbar, kann der Leistungserbringer die Änderungsanordnung binnen einer Frist von 1 Monat schriftlich oder in elektronischer Form (§§ 57, 3 Abs. 2 VwVfG) zurückweisen. ²In der Zurückweisung hat der Leistungserbringer sämtliche Tatsachen, aus denen sich die Unzumutbarkeit ergibt, anzugeben. ³Auf Verlangen des Trägers hat er sie glaubhaft zu machen. ⁴Soweit der Leistungserbringer damit die Unzumutbarkeit der Erfüllung des Vertrages in der geänderten Fassung nachgewiesen hat, wird die Leistungsänderungsanordnung nicht wirksam. ⁵In diesem Fall kann der Träger den Durchführungsvertrag außerordentlich kündigen, wenn ihm das Festhalten am Vertrag bis zum Ende der regulären Laufzeit seinerseits nicht zugemutet werden kann. ⁶Das ist dann der Fall, wenn die rettungsdienstliche Versorgung ohne den Vollzug der Leistungsänderungsanordnung quantitativ oder qualitativ nicht mehr hinreichend sichergestellt ist. ⁷Die Kündigung muss in schriftlicher oder elektronischer Form binnen einer Frist von 3 Monaten gerechnet ab Zugang der Zurückweisung erfolgen. ⁸Sie bestimmt das außerordentliche Ende des Vertrags, das nicht länger als 15 Monate gerechnet ab Zugang der Kündigung hinausgeschoben werden darf.

§ 13

Änderungen der Rettungsmittelvorhaltung

- (1) ¹Der Träger kann anordnen, dass der Leistungserbringer den Umfang der Rettungsmittelvorhaltung an eine rechtskräftige Änderung des Bereichsplans nach § 12 Abs. 2 anpasst. ²Dazu gehören nach Maßgabe der Änderung des Bereichsplans insbesondere:
- a) die Vorhaltung zusätzlicher Rettungsmittel / die Außerbetriebnahme von Rettungsmitteln,
 - b) die Ausdehnung der Vorhaltungsdauer bereits betriebener Rettungsmittel / die Verminderung der Vorhaltungsdauer,
 - c) die Verlagerung des Standorts von Rettungsmitteln innerhalb des Rettungswachenbereichs und
 - d) eine Kombination der vorstehenden Alternativen.
- (2) ²Eine Anpassung nach Absatz 1 schließt alle zur Umsetzung der Vorhalteänderungen erforderlichen Anpassungen der Leistungspflichten des Leistungserbringers ein (Folgewirkungen). ²Dazu gehören insbesondere
- a) die nach Maßgabe des vertraglichen Personalkonzepts erforderlichen Anpassungen des Rettungsdienstpersonals (insbesondere die Besetzung danach erforderlicher zusätzlicher Stellen bzw. der Abbau nicht mehr erforderlicher Stellen) und
 - b) die nach Maßgabe der bisherigen Leistungspflichten des Leistungserbringers erforderliche quantitative Anpassung der Ausstattung der Rettungsmittel und Rettungswachen mit Arznei-, Verbrauchs- und Sachmitteln.
- (3) ¹Von der Anpassungspflicht ausgenommen sind Rettungsmittel, die der Leistungserbringer ihrer Art nach (§ 3 Abs. 1 SächsLRettDPVO) bei Leistungsbeginn nicht betrieben hat.
- (4) Die Summe aller während der Vertragslaufzeit nach Absatz 1 angeordneten Leistungsmehrungen gemessen in Jahresrettungsmittelvorhaltestunden der betroffenen Rettungsmitteltypen (Bezugsgröße ist das Volumen der Leistungsmehrungen berechnet auf 1 Jahr) darf die Jahresrettungsmittelvorhaltestunden des betreffenden Rettungsmitteltyps nach den Leistungsvorgaben der Vergabeunterlagen (berechnet auf 1 Jahr) nicht übersteigen (Obergrenze für Leistungsmehrungen):
- a) RTW 40%
 - b) NEF 100%
 - c) KTW 30%

Für Vorhaltungen des ITW beschränkt sich das Recht zur Änderung des Umfangs der Vorhaltung auf eine Ausdehnung oder Herabsetzung der Zeiten seiner Vorhaltung in Vollarbeit; eine Ausdehnung der Jahresvorhaltestunden ist nicht möglich.

§ 14

Änderungen mit Bezug zu Rettungswachen

(1) ¹Der Träger kann anordnen, dass der Leistungserbringer Art und Umfang der bislang von ihm zu betreibenden Rettungswachen (einschließlich Außenstellen) an eine rechtskräftige Änderung des Bereichsplans nach § 12 Abs. 2 anpasst. ²Dazu gehören nach Maßgabe der Änderung des Bereichsplans insbesondere:

- a) der Betrieb zusätzlicher Rettungswachen / die Außerbetriebnahme von Rettungswachen im Versorgungsgebiet des Rettungswachenbereichs,
- b) die Verlagerung des Standorts einer Rettungswache innerhalb des Versorgungsgebiets des Rettungswachenbereichs und
- c) eine Kombinationen der vorstehenden Alternativen.

³Mehr als der Betrieb des Doppelten der bei Vertragsbeginn zu betreibenden Rettungswachen darf dem Leistungserbringer – bezogen auf alle Änderungen im Vertragszeitraum – nicht auferlegt werden.

(2) ¹Der Träger kann ferner anordnen, dass der Leistungserbringer eine Rettungswache betreibt, die während der Dauer des Vertrags baulich erheblich verändert wird. ²Eine baulich erhebliche Veränderung liegt vor,

- a) wenn aufgrund von Eingriffen in die Gebäudesubstanz die Kapazitäten der Rettungswache zur Unterbringung von aktiven Rettungsmitteln (ohne Reservefahrzeuge) um mehr als 50 % erweitert oder die rettungsdienstspezifischen Nutzflächen der übrigen Funktionsbereiche des Rettungswachengebäudes um mehr als 50 % erweitert werden,
- b) wenn – ohne Eingriffe in die Gebäudesubstanz der Rettungswache – einer der in lit. a genannten Schwellenwerte dadurch überschritten wird, dass ein in unmittelbarer Nähe der Bestandsrettungswachen gelegenes Gebäude zusätzlich in Nutzung genommen werden soll,
- c) wenn – ohne Eingriffe in die Gebäudesubstanz der Rettungswache - einer der in lit. a genannten Schwellenwerte dadurch überschritten wird, dass bisher nicht für rettungsdienstzwecke genutzte Gebäudeteile zusätzlich in Nutzung genommen werden sollen.

³Die bloße Modernisierung einer Rettungswache oder Änderungen der technischen Gebäudeausstattung stellen für sich betrachtet keine erheblichen baulichen Veränderungen nach Satz 1, sondern lediglich Modifikationen nach § 4 dar.

(3) ¹Der Träger ist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 12 Abs. 2 berechtigt, eine dauerhafte Änderung des räumlichen Zuständigkeitsbereichs einer Rettungswache (Neuzuschnitt des Einsatzbereiches) oder einzelner dort vorzuhaltender Rettungsmittel anzuordnen. ²Kommen dadurch neue Versorgungsgebiete hinzu, darf – bezogen auf alle Änderungen im Vertragszeitraum – die Summe der Flächen neu zu versorgender Gebiete 50 % der bei Vertragsbeginn zu versorgenden Gesamtfläche nicht überschreiten.

§ 15
Sonstige Änderungen

- (1) Der Träger kann eine Anpassung der Leistungen des Leistungserbringers an geänderte oder neue technische Anforderungen verlangen, soweit diese in Form von Normen und Spezifikationen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 lit. a bis e VgV ergehen und über den in den Vergabeunterlagen definierten Leistungsstandard hinausgehen.
- (2) ¹Der Träger kann eine Anpassung der Leistungen des Leistungserbringers an geänderte oder neue gesetzliche Regelungen mit rettungsdienstspezifischem Bezug zur Leistungserbringung verlangen. ²Gesetzliche Regelungen in diesem Sinne sind Rechtsnormen der Europäischen Union (AEUV, Richtlinien, Verordnungen), des Bundes (formelle Gesetze, Rechtsverordnungen) oder des Freistaates Sachsen (formelle Gesetze, Rechtsverordnungen, kommunale Satzungen). ³Ein rettungsdienstspezifischer Bezug zur Leistungserbringung liegt vor, wenn gesetzliche Regelungen unmittelbar neue oder geänderte Anforderungen an Art und Umfang der Leistungserbringung nach sich ziehen. ⁴Das ist insbesondere bei Änderungen des Landesrettungsdienstrechts der Fall, wenn sie auf das vertraglich geschuldete Leistungsniveau unmittelbar einwirken, etwa bei Regelungen zur personellen Mindestbesetzung von Rettungsmitteln, zum Hygieneschutz, zur Verwendung und zur Ausstattung von Rettungsmitteln, zur Hilfsfrist (soweit deren Erfüllung von der Betriebsorganisation des Leistungserbringers abhängt) und zur Ausrückzeit. ⁵Soweit sich gesetzliche Regelungen ändern, die sich auf die Tätigkeit eines Unternehmens auswirken, ohne dass die Änderungen rettungsdienstspezifischen Bezug haben, liegt eine Leistungsänderung nicht vor; der Leistungserbringer ist verpflichtet, solchen geänderten gesetzlichen Regelungen ohne Aufforderung Rechnung zu tragen. ⁶Soweit solche Änderungen gleichwohl erhebliche Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können, hat der Leistungserbringer das dem Träger schriftlich unter Darlegung der Änderungen und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Durchführung des Rettungsdienstes anzuzeigen.

§ 15a

Einvernehmliche Änderung der Leistungspflichten des Leistungserbringers insbesondere zur Einführung von Innovationen im Rettungsdienst

- (1) Ungeachtet der Regelungen in § 12 bis § 15 können die Vertragsparteien einvernehmlich die vertraglichen Leistungspflichten des Leistungserbringers nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze ändern (einschränken, ergänzen, erweitern, modifizieren) – Änderungsvereinbarung.
- (2) Änderungen nach Absatz 1 können insbesondere zur Realisierung rettungsdienstlicher Innovationen vereinbart werden.
- (3) Eine Änderungsvereinbarung kann für die gesamte verbleibende Laufzeit des Durchführungsvertrags oder für eine kürzere Zeitabschnitte getroffen werden.

- (4) Eine Änderungsvereinbarung kann auf Initiative des Leistungserbringers, des Trägers oder aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses der Vertragsparteien geschlossen werden.
- (5) ¹Geht die Initiative vom Leistungserbringer aus, soll er den in Aussicht genommenen Änderungsvorschlag im Verlaufe der Verhandlungen dem Träger auf dessen Verlangen in Textform unterbreiten. ²Der Änderungsvorschlag beschreibt die Leistungsänderung (Absatz 1), auf die sich die Vertragsparteien neu verständigen sollen, sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die Kosten der Leistungserbringung so konkret, dass der Vorschlag zum Gegenstand von Verhandlungen nach § 32 Abs. 1 SächsBRKG zwischen dem Träger und den Kostenträgern gemacht werden kann (Verhandlungsvorlage). ³Die Vorlage kann im Rahmen der Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 dem jeweiligen Verhandlungsstand angepasst werden.
- (6) Geht die Initiative vom Träger aus, gilt Absatz 5 für ihn entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass der Leistungserbringer, wenn er den Vorschlag nicht ablehnt, die mit einer Änderung verbundenen Auswirkungen auf die Kosten der Leistungserbringung beziffern soll.
- (7) ¹Sind mit einer sonach in Aussicht genommenen Änderungsvereinbarung Auswirkungen auf die Kosten der Leistungserbringung verbunden, bringt der Träger die Verhandlungsvorlage in Verhandlungen mit den Kostenträgern über eine Anpassung der vereinbarten Vergütung des Leistungserbringers ein. ²Der Träger informiert den Leistungserbringer über den Stand dieser Verhandlungen zeitnah. ³Auf Bitten des Trägers fördert der Leistungserbringer Verhandlungen mit den Kostenträgern durch ergänzende Informationen, soweit dies erforderlich ist, um eine Refinanzierung eines Änderungsvorschlages zu ermöglichen und soweit der Träger dazu auf Unterstützung des Leistungserbringers angewiesen ist.
- (8) Das Verfahren nach Absatz 7 kann unterbleiben, wenn der Träger die mit der Änderungsvereinbarung verbundenen Kosten aus eigenen Haushaltsmitteln finanzieren will.
- (9) ¹Die Parteien können Verhandlungen über Änderungsvereinbarungen jederzeit abbrechen. ²Soweit im Laufe von Verhandlungen Umstände eintreten, die dem Abschluss einer in Aussicht genommenen Änderungsvereinbarung entgegenstehen, informiert die betreffende Partei den anderen unverzüglich.
- (10) ¹Änderungsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Form, in der dieser Durchführungsvertrag geschlossen worden ist. ²Ungeachtet dessen können sie schriftlich geschlossen werden.
- (11) ¹Der Wert der in einer Änderungsvereinbarung in Aussicht genommenen Änderungen darf weder den Schwellenwert nach § 132 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 noch den nach § 130 Abs. 2 GWB überschreiten. ²Für die Beurteilung der Schwellenwerte nach Satz 1 ist der Wert aller vorangegangener Änderungen in Änderungsvereinbarungen nach diesem Paragraphen hinzuzusetzen. ³Eine Änderungsvereinbarung darf im Übrigen den Gesamtcharakter des Vertrags nicht ändern.

Unterabschnitt 3
Haftung und Schlechtleistung

§ 16

Haftung, Haftungsmaßstab, Haftungsfreistellung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) ¹Der Leistungserbringer garantiert, dass er zur Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen in der Lage ist (§ 276 Abs. 1 BGB analog). ²Ansprüche des Trägers auf Schadenersatz setzen ein Verschulden des Leistungserbringers voraus; der Leistungserbringer hat darzulegen und zu beweisen das die haftungsbegründende Pflichtverletzung nicht auf seinem Verschulden beruht. ³Im Übrigen richtet sich die Haftung für Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetzes (SächsVwVfZG) sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes mit Bezug zum öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) ¹Der Leistungserbringer hat dem Träger den Schaden zu ersetzen, der ihm aus einer außergewöhnlichen Anhebung von Personalkosten entsteht, an der der Leistungserbringer im Zeitraum zwischen der Entscheidung des Trägers über die Neuvergabe der vom Leistungserbringer durchgeführten Rettungsdienstleistungen für die diesem Vertrag nachfolgenden Vertragsperiode (Zuschlagsentscheidung) und dem Leistungsbeginn der neuen Vertragsperiode mitgewirkt hat. ²Dem steht es gleich, wenn der Leistungserbringer bereits zuvor an einer außergewöhnlichen Anhebung der Personalkosten mitgewirkt hat, wenn diese Anhebung davon abhängig ist, dass der Leistungserbringer die vertraglichen Leistungen in der neuen Vertragsperiode nicht fortführt. ³Der Leistungserbringer ist in gleicher Weise auch dem Leistungserbringer zum Schadenersatz verpflichtet, der den Rettungsdienst in der neuen Vertragsperiode fortführt; dieser hat einen selbständig klagbaren Anspruch (§ 328 BGB). ⁴Eine außergewöhnliche Anhebung der Personalkosten liegt vor, wenn der Leistungserbringer eine Kostensteigerung bewirkt, die er nach dem Maßstab des § 43 Abs. 1 GmbHG – die Fortführung des Rettungsdienstes in der folgenden Vertragsperiode durch ihn unterstellt – nicht oder nicht in der Höhe hingenommen hätte. ⁵Soweit die Personalkostensteigerung darauf beruht, dass die Vergütung des beim Leistungserbringer beschäftigten und auf den nachfolgenden Leistungserbringer nach § 613a BGB übergeleiteten Personals - über alle übergeleiteten Mitarbeiter gerechnet - bezogen auf die ersten zwölf Monate nach Vertragsende um mehr als 1,5-fache der für das letzte Vertragsjahr maßgeblichen Grundlohnsummenveränderungsrate gemäß § 71 Abs. 3 SGB V angehoben wird, hat der Leistungserbringer darzulegen und zu beweisen, dass die Mitwirkung an der Personalkostensteigerung dem Maßstab des § 43 Abs. 1 GmbHG entsprach (Beispiel: Für 2029 beträgt die Steigerungsrate 2,95 %. Der Vertrag endet zum 31.12.2029. Steigen die Personalkosten für nach § 613a BGB übernommene Bestandsmitarbeiter aufgrund von Gehaltsanpassungen nach den Sätzen 1 und 2 von 2028 auf 2029 um mehr als 4,425 %, greift die Darlegungs- und Beweislastregel).
- (3) ¹Wird der Träger von Dritten in Anspruch genommen und hat die Inanspruchnahme ihre Ursache in einer Verletzung von Pflichten des Leistungserbringers aus diesem Vertrag, stellt der Leistungserbringer den Träger von berechtigten Ansprüchen frei. ²Der Träger kann vom

Leistungserbringer bei Inanspruchnahme die Stellung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen finanziellen Belastung verlangen, die mit einer Befriedigung des Drittanspruches verbunden wäre. ³Der Träger wird hierfür auch die an ihn adressierte rechtsverbindliche Erklärung des Versicherers des Leistungserbringers akzeptieren, den beim Träger entstehenden Aufwand einschließlich anfallender Abwehrkosten auszugleichen.

- (4) Der Leistungserbringer unterwirft sich der sofortigen Vollstreckung, § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 61 VwVfG.
- (5) ¹Der Träger ist bei anhaltenden oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Leistungserbringers nach Setzung einer angemessenen Frist zur Abstellung der Pflichtverletzungen und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, die Zahlungen zurückzubehalten, bis der Leistungserbringer die Pflichtverletzung einstellt. ²Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien als solche berechtigen den Leistungserbringer nicht zur Leistungsverweigerung. ³Bei Streitigkeiten über Art und Umfang der wechselseitigen Leistungspflichten ist der Leistungserbringer zur Leistungsverweigerung nur berechtigt, wenn sein Recht zur Leistungsverweigerung rechtskräftig festgestellt ist.

§ 17

Versicherungsschutz und Sicherheiten

- (1) ¹Der Leistungserbringer verpflichtet sich, für die Ausübung seiner Tätigkeit Versicherungsschutz mindestens wie im Rahmen der Vergabeunterlagen vom Träger angefordert abzuschließen und während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. ²Er weist das Bestehen des Versicherungsschutzes nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und unabhängig davon auf Verlangen des Trägers durch Erklärung des Versicherers nach.
- (2) ¹Handelt der Leistungserbringer dieser Verpflichtung zuwider, ist der Träger nach erfolglosem Ablauf einer angemessen gesetzten Frist zur Herstellung des vertraglichen Zustandes berechtigt, die Versicherung auf Kosten des Leistungserbringers abzuschließen. ²Die Kosten werden mit der jeweils fälligen Vergütung verrechnet, ohne dass es hierzu einer weiteren rechtsgestaltenden Erklärung bedarf. ³Weitergehende Rechte des Trägers bleiben unberührt.
- (3) ¹Der Leistungserbringer stellt sicher, dass er stets über die nötige Liquidität verfügt, um die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Leistungen aus eigenen Mitteln oder Mitteln leistungsfähiger Dritter zu finanzieren. ²Der Leistungserbringer ist gegenüber dem Träger zur Sicherung seiner Ansprüche auf Vertragserfüllung binnen 1 Monats nach Zuschlagserteilung verpflichtet, Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 3/12 des für das Jahr 2028 gebotenen Preises (Angebotspreis 2028 nach Anlage 3-1-1 der Angebotsaufforderung (Jahrespreis)) zu leisten. ³Die Bürgschaft muss alle Ansprüche auf

Vertragserfüllung aus dem Durchführungsvertrag zugunsten des Trägers umfassen, die in Geld übergehen können. ⁴Das Kreditinstitut / der Kreditversicherer muss eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland betreiben, über die der Träger Ansprüche vor deutschen Gerichten nach deutschem Recht verfolgen kann. ⁵Dies ist in der Urkunde ausdrücklich zuzusagen. ⁶Sofern der Träger im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Leistungserbringer die Tauglichkeit (§ 223 Abs. 2 BGB) nachzuweisen. ⁷Kann der Leistungserbringer den Nachweis nicht führen, gibt der Träger ihm die Gelegenheit, anstelle der vorgelegten Bürgschaft die taugliche Bürgschaft eines anderer Bürgen nach den hier geregelten Bedingungen binnen einer Frist von 10 Kalendertagen zu stellen. ⁸Der Träger gibt diese 12 Monate nach dem Ende dieses Vertrages frei, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden ist. ⁹Soweit der Leistungserbringer zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Mindestliquidität) bereits im Vergabeverfahren mit Ausnahme der Bürgschaftssumme eine den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 entsprechende Sicherheit geleistet hat, ermäßigt sich die Verpflichtung nach Satz 2 entsprechend. ¹⁰Anderenfalls wird der Träger die im Vergabeverfahren gestellte Bürgschaft Zug-um-Zug gegen Stellung einer vertragskonformen Bürgschaft an den Leistungserbringer zurückgeben; der Leistungserbringer trägt die Kosten der Rückgabe.

§ 18

Vertragsstrafen

- (1) Der Leistungserbringer verwirkt in den nachfolgend aufgeführten Tatbeständen wegen der Verletzung zentraler Vertragspflichten für jeden Fall der Zuwiderhandlung Vertragsstrafen wie folgt:
1. Missachtung der Ausrückzeit von 60 Sekunden: **1.000 EUR** für jeden vollen Prozentpunkt unterhalb einer Erfüllungsquote von 95 %. Die Quote bezieht sich auf alle Einsätze, die in einem Kalendervierteljahr (Quartal) durchgeführt werden.
 2. Verstoß gegen Pflichten zur Einsatz- und Abrechnungsdokumentation und deren Übermittlung an den Träger gemäß Nr. 19 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil i. V. m. §§ 7 Abs. 1 Nr. 11, 32 Abs. 1 des Vertrags
 - a) **20 EUR** für jeden Verstoß gegen die Pflichten zur ordnungsgemäßen Einsatz- und Abrechnungsdokumentation, bezogen auf einen Einsatz maximal **100 EUR**,
 - b) **20 EUR** für jede verzögerte oder unterbliebene Übermittlung der vollständigen Dokumentationsunterlagen, bezogen auf einen Einsatz,
 - c) der Strafsatz steigt auf **800 EUR** für RTW-, auf **240 EUR** für KTW- und auf **400 EUR** für NEF-Einsätze, auf **1000 EUR** für ITW wenn aufgrund eines Falles nach lit. a oder b die Einsatzkosten gegenüber dem

Kostenschuldner nicht in Ansatz gebracht werden können.

Die Summe von Vertragsstrafen nach lit. a bis c ist je Einsatz auf maximal 200 EUR begrenzt.

- | | |
|---|--|
| 3. Einsatz von Rettungsdienstpersonal, das den Anforderungen der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil, insbesondere zur Qualifikation, nicht entspricht | 500 EUR je Mitarbeiter und Einsatztag. |
| 4. Verstoß gegen die Festlegungen des Rahmenhygieneplans, vgl. Anlage 4-1-5 | 150 EUR je Verstoß, maximal 1.000 EUR je Tag. |
| 5. Zurückbleiben des Leistungserbringers hinter seinen Zusagen in Leistungskonzepten nach Nr. 2 LA 2 bis LA 5 der Zuschlagskriterien | 200 EUR je Verstoß, maximal 1.000 EUR je Tag. |
| 6. Unterlassen der fristgemäßen Vorlage eines ordnungsgemäßen QM-Zertifikats entgegen einer Zusage im Formblatt „Qualitätsmanagementsystem“ | 100 EUR je Tag der Verspätung maximal 10.000 EUR je Zertifikat. |
| 7. Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 10 (Pflicht zur sachlich korrekten und zeitrichtigen Statusmeldung) | 200 EUR je Verstoß. |
| 8. Vertragswidrige Nutzung eines Rettungsmittels | 200 EUR je Verstoß. |

(2) ¹Ein etwaiger Anspruch des Trägers auf Erfüllung bleibt unberührt. ²Der Träger kann angefallene Vertragsstrafen mit fälligen Zahlungsansprüchen des Leistungserbringers verrechnen. ³Eine Vertragsstrafe entfällt, wenn der Leistungserbringer den Pflichtverstoß nicht zu vertreten hat. ⁴Die Summe der in einem Quartal verwirkten Vertragsstrafen darf im Hinblick auf Art und Gewicht der Vertragsverstöße einerseits und das Interesse des Leistungserbringers an einer kostendeckenden Leistungserbringung andererseits nicht außer Verhältnis stehen. ⁵Soweit danach die dem Leistungserbringer noch zumutbare Gesamtbelastungsgrenze überschritten würde, sieht der Träger von einer Beitreibung darüber hinaus gehender Vertragsstrafen ab. ⁶Die Gesamtbelastungsgrenze wird in der Regel überschritten, wenn die Vertragsstrafe einen Gesamtbetrag von 5 % der in einem Quartal zu zahlenden Vergütung überschreitet.

Abschnitt 3

Vergütung der Leistung

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vergütung der vertraglichen Leistungen

§ 19 *Grundsätze der Vergütung*

- (1) ¹Für die Erbringung der vertraglichen Leistung zahlt der Träger dem Leistungserbringer über die gesamte Laufzeit des Vertrags eine Vergütung. ²Mit der Vergütung wird, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, der gesamte Aufwand abgegolten, der dem Leistungserbringer aus der Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Leistungen erwächst.
- (2) ¹Die Vergütung setzt sich aus folgenden Einzelentgelten zusammen:
1. Grundentgelt Personal-RTW bestehend aus
Grundentgelt Personal-RTW V-IA.G gemäß Anlage 3-1-1³,
 2. Grundentgelt Personal-ITW bestehend aus
Grundentgelt Personal-ITW V-IAA.G gemäß Anlage 3-1-1,
 3. Grundentgelt Personal-KTW bestehend aus
Grundentgelt Personal-KTW V-IB.G gemäß Anlage 3-1-1,
 4. Grundentgelt Personal-NEF bestehend aus
Grundentgelt Personal-NEF V-IC.G gemäß Anlage 3-1-1,
 5. Grundentgelt Arzt-ITW bestehend aus
Grundentgelt Arzt-ITW V-ID.G gemäß Anlage 3-1-1,
 6. Grundentgelt Vorhaltung RTW V-IIIA. gemäß Anlage 3-1-1,
 7. Grundentgelt Vorhaltung KTW V-IIIB. gemäß Anlage 3-1-1,
 8. Grundentgelt Vorhaltung NEF V-IIIC. gemäß Anlage 3-1-1,
 9. Grundentgelt Vorhaltung ITW V-IIID. gemäß Anlage 3-1-1,
 10. Einsatzentgelte RTW bestehend aus
 - a) Entgelt Einsatzkilometer RTW V-IVA.I. gemäß Anlage 3-1-1,
 - b) Entgelt Einsatz RTW V-IVA.II. gemäß Anlage 3-1-1,
 10. Einsatzentgelte KTW bestehend aus

³ Soweit in diesem Abschnitt auf Anlage 3-1-1 Bezug genommen wird, ist damit die Anlage 3-1-1 zur Angebotsaufforderung als Bestandteil der Vergabeunterlagen gemeint.

- a) Entgelt Einsatzkilometer KTW V-IVB.I. gemäß Anlage 3-1-1,
 - b) Entgelt Einsatz KTW V-IVB.II. gemäß Anlage 3-1-1,
12. Einsatzentgelte NEF bestehend aus
- a) Entgelt Einsatzkilometer NEF V-IVC.I. gemäß Anlage 3-1-1,
 - b) Entgelt Einsatz NEF V-IVC.II. gemäß Anlage 3-1-1,
13. Einsatzentgelte ITW bestehend aus
- a) Entgelt Einsatzkilometer ITW V-IVD.I. gemäß Anlage 3-1-1,
 - b) Entgelt Einsatz ITW V-IVD.II. gemäß Anlage 3-1-1,
 - c) Entgelt Einsatz-Personal ITW V-IVD.III. gemäß Anlage 3-1-1,
14. Entgelt Gebäude V-VA gemäß Anlage 3-1-1,
15. Entgelt Sonstige Sachkosten V-VB gemäß Anlage 3-1-1,
16. Entgelt Overheadkosten V-VI gemäß Anlage 3-1-1,
17. Entgelt KTW-F gemäß Anlage 3-1-1 bestehend aus:
- Entgelt V-VII gemäß Anlage 3-1-1,

²Einzelentgelte und Zuschläge werden gewährt, wenn und soweit die dafür in Anlage 3-1-1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. ³Die Einzelentgelte nach Nr. 1 bis 14 und 17 sind mengenabhängig im Sinne dieses Vertrags.

- (3) ¹Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen nach diesem Vertrag gemäß § 4 Nr. 17 lit. b) Umsatzsteuergesetz [UStG]) umsatzsteuerfrei sind. ²Soweit diese Annahme unzutreffend ist, ist der Leistungserbringer berechtigt, tatsächlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu berechnen. ³Der Leistungserbringer hat den Träger über den Erlass eines entsprechenden Bescheids des Finanzamts unverzüglich, rechtzeitig vor Ablauf einer Rechtsbehelfsfrist, darüber unter Vorlage einer Kopie des Bescheids zu informieren. ⁴Der Leistungserbringer ist auf Aufforderung des Trägers verpflichtet, zulässige Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung einzulegen, in deren Folge er gegenüber dem Träger einen Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer haben würde. ⁵Der Leistungserbringer ist in behördlichen und gerichtlichen Verfahren verpflichtet, bei der Behörde bzw. bei Gericht auf eine förmliche Hinzuziehung zu dem Verfahren hinzuwirken (Hinzuziehungsantrag, Beiladungsantrag). ⁶Ohne Zustimmung des Trägers darf der Leistungserbringer eingelegte Rechtsbehelfe nicht zurücknehmen. ⁷Im Verhältnis zwischen Träger und Leistungserbringer gehen die Kosten eines Rechtsbehelfsverfahrens zulasten des Trägers, soweit er den Leistungserbringer zur Einlegung des Rechtsbehelfs aufgefordert und der Leistungserbringer einzelne Maßnahmen und Handlungen im Verfahren mit ihm abgestimmt hat. ⁸Kosten einer Vertretung des Leistungserbringers im Rechtsbehelfsverfahren werden maximal in

Höhe der nach einschlägigen gesetzlichen Honorarregelungen (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz [RVG], Steuerberatervergütungsverordnung [StBVV]) anfallenden Honorare erstattet.

- (4) ¹Der Leistungserbringer rechnet seine Leistungen aus diesem Vertrag ausschließlich gegenüber dem Träger ab. ²Er ist nicht befugt, hierzu Rechnungen gegenüber Dritten zu legen. ³Dem Leistungserbringer ist bekannt, dass der Träger das Vertragsentgelt über die Kostenträger nach § 32 SächsBRKG refinanziert und wirtschaftlich damit nur „durchlaufende Stelle“ ist.

§ 20

Abrechnung und Fälligkeit der Vergütung

- (1) ¹Der Leistungserbringer rechnet seine Leistungen gegenüber dem Träger jeweils für den Zeitraum von 6 Monaten (nachfolgend Abrechnungshalbjahr) beginnend mit dem 1. Februar 2027 ab, soweit Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt. ²Dazu legt er ihm eine Rechnung innerhalb von 180 Tagen nach dem Ende eines Abrechnungshalbjahres vor. ³Der Rechnung legt er das Muster zugrunde, das der Träger ihm dazu nach Vertragsschluss rechtzeitig übermittelt. ⁴Der Träger übermittelt dem Leistungserbringer innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Abrechnungshalbjahres zum Zwecke der Abrechnung folgende Angaben:

1. Für die Einsatzentgelte RTW

abrechnungsrelevante Anzahl der Einsätze RTW

2. Für die Einsatzentgelte KTW

abrechnungsrelevante Anzahl der Einsätze KTW

3. Für die Einsatzentgelte NEF

abrechnungsrelevante Anzahl der Einsätze NEF

4. Für die Einsatzentgelte ITW

abrechnungsrelevante Anzahl der Einsätze ITW

5. Für das Entgelt KTW-F

berücksichtigungsfähiger Zeitaufwand für KTW-Fernfahrten in Stunden gemäß § 21 Absatz 7.

⁵Zum Nachweis der vergütungsrelevanten Leistungsmengen fügt der Leistungserbringer der Rechnung folgende Unterlagen bei:

1. Für die Einsatzentgelte RTW, ITW, KTW und NEF

Unterschriebene Laufleistungsübersichten gegliedert nach den einzelnen Rettungsmitteln mit Angabe der Laufleistungen in km bezogen auf: Stichtag Beginn des Abrechnungshalbjahrs, Zwischenstände zum jeweiligen Monatsende sowie Stand zum Ende des Abrechnungshalbjahrs verbunden mit der Erklärung, dass die Angaben zutreffend sind.

2. Für das Einsatzentgelt KTW-F

Unterschriebene Übersichten in Bezug auf die Dauer der Einsätze, Pausenzeiten und Ruhezeiten zum Ende des Abrechnungshalbjahrs verbunden mit der Erklärung, dass die Angaben zutreffend sind.

⁶Der Träger ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben nach Satz 5 zu prüfen. ⁷Dazu kann er insbesondere die Vorlage der angegebenen Regelwerke (insbesondere Tarifverträge, Arbeitsvertragsrichtlinien, Betriebsvereinbarungen, Zusagen mit Allgemeinverbindlichkeit u.a.), von Arbeitsverträgen der angegebenen Mitarbeiter sowie sonstiger Unterlagen verlangen, die geeignet und erforderlich sind, die abrechnungsrelevanten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

- (2) ¹Soweit sich der Vertragsbeginn nach hinten verschiebt, verkürzt sich das erste Abrechnungshalbjahr entsprechend. ²Es endet in jedem Fall zum 31. Dezember 2027. ³Das letzte Abrechnungshalbjahr des Vertrages (ohne Inanspruchnahme der Verlängerungsoption) endet abweichend von Absatz 1 nicht am 31. Dezember sondern mit Ablauf des letzten Tages der Vertragslaufzeit (Abrechnungszeitraum 7 Monate). ⁴Macht der Träger von seinem Optionsrecht nach § 34 Abs. 2 Gebrauch, verschiebt sich das letzte Abrechnungshalbjahr entsprechend nach hinten.
- (3) ¹Der sich aus der Abrechnung ergebende Betrag wird binnen 1 Monats nach Zugang der vollständigen und prüffähigen Rechnung beim Träger zur Zahlung fällig. ²Macht der Träger vor Ablauf der Frist von seinem Prüfungsrecht nach Absatz 1 Satz 6 Gebrauch, tritt Fälligkeit einen Monat nach vollständiger Beantwortung aller Aufklärungsfragen und ordnungsgemäßer Vorlage nach Absatz 1 Satz 7 geforderter ergänzender Unterlagen, ungeachtet dessen 3 Monate nach Zugang der Rechnung nach Satz 1 ein, wenn fehlende oder unvollständige Unterlagen zu einer angemessenen Rechnungsprüfung nicht erforderlich sind.

§ 21

Ermittlung der Höhe mengenabhängiger Einzelentgelte

- (1) ¹Die Höhe der mengenabhängigen Einzelentgelte bemisst sich nach den tatsächlichen, gemäß der Anlage 3-1-1 abrechnungserheblichen Leistungsmengen sowie den im Angebot des Leistungserbringers dort ausgewiesenen Angebotseinheitspreisen V-IA.G, V-IAA.G, V-IB.G, V-IC.G, V-ID.G, V-IIIA., V-IIIB., V-IIIC., V-IIID, V-IVA.I., V-IVA.II., V-IVB.I., V-IVB.II., V-IVC.I., V-IVC.II., V-IVD.I., V-IVD.II, V-IVD.III, V-VI., V-VII. ²Die für die Ermittlung maßgeblichen Leistungsmengenarten bestimmen sich nach den Absätzen 2 bis 7.
- (2) ¹Für die Entgelte der Preisblätter I.A.-I.D. sind die Rettungsmittelvorhaltestunden im Abrechnungshalbjahr maßgebend, wie sie sich aus den geltenden Leistungsvorgaben zur Rettungsmittelvorhaltung (Leistungsbeschreibung in der Fassung einer möglichen Änderungsanordnung nach § 13) ergeben. ²Reserverettungsmittel werden nicht berücksichtigt. ³Zeiten, in denen vorzuhaltende Rettungsmittel aus Gründen nicht betriebsbereit waren, die der Leistungserbringer zu vertreten hat, werden für die Ermittlung der Entgelte in Abzug gebracht.

- ⁴Maßgebend sind die Zeitstempel der Statusmeldungen. ⁵Zeitabzüge werden auf volle Stunden abgerundet.
- (3) ¹Für die Entgelte der Preisblätter III.A.-III.D. ist die Anzahl der Rettungsmittel einschließlich der Reserverettungsmittel maßgeblich, wie sie sich aus den geltenden Leistungsvorgaben zur Rettungsmittelvorhaltung (Leistungsbeschreibung in der Fassung einer möglichen Änderungsanordnung nach § 13) ergeben. ²Fakultative Rettungsmittel finden keine Berücksichtigung.
- (4) ¹Für die Entgelte Kfz-Einsatzkosten (laufleistungsabhängig) der Preisblätter IV.A.-IV.D. sind die im Abrechnungshalbjahr mit jedem Rettungsmittel, einschließlich Reservefahrzeuge und fakultativer Rettungsmittel, zur Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag tatsächlich zurückgelegten Kilometer maßgeblich. ²Der Leistungserbringer hat die km-Stände für jedes Rettungsmittel mindestens an jedem Monatsende zum Ende der letzten Vorhaltezeit des Monats bzw. 24.00 Uhr zu erfassen. ⁴Gehen einzelne Rettungsmittel endgültig oder für längere Zeit außer Betrieb (Ausmusterung, Stilllegung) oder kommen neue Fahrzeuge hinzu, ist der km-Stand darüber hinaus auch im Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme bzw. der Außerbetriebnahme beim Leistungserbringer zu erfassen. ⁵Beim Einsatz fakultativer Reserverettungsmittel sind die km-Laufleistungen gesondert für jede Betriebsphase (Kilometerstand Beginn und Kilometerstand Ende) zu erfassen. ⁶Im Übrigen richten sich die Einzelheiten und Modalitäten der Dokumentation nach den Anordnungen des Trägers.
- (5) ¹Für die Entgelte Kfz-Einsatzkosten (einsatzabhängig) der Preisblätter IV.A.-IV.D. sind die im Abrechnungshalbjahr mit jedem Rettungsmittel, einschließlich Reservefahrzeuge und fakultativer Rettungsmittel, zur Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag tatsächlich ausgeführten Einsätze maßgeblich, die von der zuständigen Leitstelle vermittelt oder genehmigt worden sind (Einsatzauftrag durch die Leitstelle). ²Ist das Rettungsmittel ausgerückt, zählen auch Fehleinsätze oder Fehlalarme zu den abrechnungsrelevanten Einsätzen nach Satz 1.
- (6) ¹Bei der Berechnung des Entgelts Overheadkosten aus dem Preisblatt VI. ist ein gebotener Nachlass zu berücksichtigen, soweit dieser vom Träger bei der Zuschlagsentscheidung gewertet worden ist. ²Dies ist der Fall, wenn das der Träger im Zuschlagsschreiben mitgeteilt hat; maßgeblich ist die im Zuschlagsschreiben mitgeteilte Nachlasshöhe.
- (7) ¹Für die Entgelte KTW-F des Preisblatts VII. ist, im Fall der Inbetriebnahme eines zusätzlichen Rettungsmittels, die Anzahl der tatsächlichen Einsatzstunden, und im Fall von Überstunden, die Anzahl der angefallenen Überstunden zur Bewältigung von KTW-Fernfahrten (Nr. 1.2 Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil) abzüglich der gesetzlichen Pausenzeiten maßgeblich. ²Maßgebend sind die Zeitstempel der Statusmeldungen. ³Soweit Ruhezeiten anfallen (Stillstandszeiten zur Einhaltung von Ruhezeiten, in denen das Fahrzeug nicht bewegt wird), werden diese nur mit 70 von Hundert bei der Ermittlung des Stundenaufwands für Fernfahrten berücksichtigt. ⁴Die Summe der berücksichtigungsfähigen Stundenaufwendungen für Fernfahrten wird auf volle Stunden aufgerundet.

§ 22

Abschlagszahlungen

- (1) Der Träger leistet auf alle Einzelentgelte (§ 19 Abs. 1) monatliche Abschlagszahlungen.
- (2) ¹Die Abschlagszahlungen sind monatlich für den laufenden Monat jeweils bis zum letzten Werktag des Monats, erstmals am 28. Februar 2027, zu zahlen. ²Sollte der Vertrag erst nach dem 1. Februar 2027 geschlossen werden, erfolgt die erste Zahlung am letzten Werktag des Monats, der auf den Monat des Vertragsschlusses folgt.
- (3) ¹Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen beträgt 1/6 der Summe der voraussichtlichen Halbjahreseinzelentgelte. ²Ist die bis zum Vertragsende verbleibende Restlaufzeit kürzer als 6 Monate, verändern sich die Bemessungsgrundlagen entsprechend verhältnismäßig zur Restlaufzeit.
- (4) Die Höhe der voraussichtlichen Halbjahreseinzelentgelte bemisst sich bei mengenabhängigen Einzelentgelten wie folgt:
 - a) Halbjahresvorhaltestunden eines Rettungsmittels (Grundentgelte Personal-RTW/KTW/NEF): Für den Abschlagszeitraum gültige Leistungsvorgaben,
 - b) Zuschlag NotSan V-IA.ZN: Summe der Stunden aus der letzten geprüften Rechnung eines Abrechnungshalbjahrs,
 - c) Auslastungszuschläge: Nettoauslastungsquoten des vergangenen, solange diese nicht verfügbar sind, des vorvergangenen Halbjahres,
 - d) Entgelte, die von der Menge der vorzuhaltenden Rettungsmittel abhängen: Für den Abschlagszeitraum gültige Leistungsvorgaben,
 - e) laufleistungsabhängige Entgelte: Ist-Laufleistungen des jeweiligen Rettungsmitteltyps des vergangenen, solange diese nicht verfügbar sind, des vorvergangenen Halbjahres,
 - f) einsatzzahlabhängige Entgelte: Ist-Einsätze des jeweiligen Rettungsmitteltyps des vergangenen, solange diese nicht verfügbar sind, des vorvergangenen Halbjahres.

Unterabschnitt 2

Sonderentgelte

§ 23

Vergütung für die Erstausbildung von Notfallsanitätern – Sonderentgelt EA_{NotSan}

- (1) Für jeden besetzten Pflichtausbildungsplatz – Notfallsanitäter – (Absatz 2 Satz 1) gewährt der Träger dem Leistungserbringer eine gesonderte Vergütung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 (Sonderentgelt Erstausbildung NotSan).
- (2) ¹Für einen Ausbildungsjahrgang sind höchstens so viele besetzte Ausbildungsplätze zu vergüten, wie nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung oder aufgrund der Ausübung des

Optionsrechts des Trägers (Nr. 16.2.2 **Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil**, Anlage 4-1) einzurichten waren (Pflichtausbildungsplätze). ²Es steht dem Leistungserbringer frei, darüber hinaus Ausbildungsverhältnisse zu begründen (fakultative Ausbildungsverhältnisse). ³Diese werden jedoch nicht gesondert vergütet. ⁴Ihre Einrichtung und Besetzung ist vielmehr mit dem Entgelt ‚Overheadkosten‘ abgegolten und dürfen dementsprechend bei Angebotsabgabe dort kalkuliert werden.

- (3) Die Höhe der Vergütung für Begründung und Besetzung eines Pflichtausbildungsplatzes (Vollzeit) richtet sich nach dem Sonderentgeltsatz Erstausbildung NotSan gemäß dem **Kalkulationsblatt Sonderentgelt Erstausbildung NotSan** (Anlage 3-1-2) sowie der Anzahl der Kalendermonate ihrer Besetzung. ²Der Sonderentgeltsatz bestimmt sich dabei für die gesamte Dauer des Ausbildungsverhältnisses nach dem Ausbildungsjahrgang, für den es erstmalig begründet wurde.
- (4) ¹Für einen Pflichtausbildungsplatz wird die Vergütung nur gewährt, wenn und solange dieser besetzt ist. ²Zeitabschnitte von weniger als einem Monat werden entsprechend verhältnismäßig vergütet; für jeden Tag des Ausbildungsverhältnisses beträgt die Vergütung 1/30 des Absatz 3 maßgeblichen Entgeltsatzes. ³Endet die Ausbildung im letzten Ausbildungsjahr nur aufgrund des Bestehens der erstmalig abgelegten staatlichen Prüfung vor Ablauf von 12 Monaten vorzeitig, wird die Vergütung gleichwohl für volle 12 Monate dieses Ausbildungsjahres gewährt. ⁴Eine Vergütung wird mit Wirkung zum Beginn des Ausbildungsverhältnisses nicht gewährt, wenn das Ausbildungsverhältnis aus einem Grund vor erfolgreicher Beendigung aufgelöst wird, den der Leistungserbringer zu vertreten hat. ⁵Der Leistungserbringer ist bei erfolglos beendeten Ausbildungsverhältnissen verpflichtet, die Gründe dafür konkret anzugeben.
- (5) ¹Die Vergütung nach Absatz 4 wird für Ausbildungsplätze in Teilzeit verhältnismäßig gemindert. ²Dabei beträgt der Entgeltsatz (Absatz 3) für eine 3-jährige Ausbildung in Vollzeit auf 100 von Hundert und für eine 5-jährige Teilzeitausbildung auf 60 von Hundert. ³Für eine dazwischenliegende Ausbildungsdauer wird interpoliert. Abweichend von Absatz 3 Satz 2 bestimmt sich die Höhe des Entgeltsatzes ab dem vierten Ausbildungsjahr nach dem Satz, der für die Neubegründung eines Vollzeitausbildungsverhältnisses mit Beginn des 4. Ausbildungsjahres anzuwenden wäre.
- (6) ¹Für Fälligkeit und Auszahlung der Vergütung gilt § 20 mit der Maßgabe entsprechend, dass über die Entgelte jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres abgerechnet wird. ²Die Rechnung ist nach dem Muster zu erstellen, das der Träger dem Leistungserbringer nach Vertragsschluss zur Verfügung stellt. ³Der Rechnung beizufügen sind folgende Unterlagen: ⁴Für die erstmalige Abrechnung eines Ausbildungsplatzes die Kopie des Ausbildungsvertrags⁴ und bei Beendigung der Ausbildung eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 NotSanG; wird das Zeugnis mangels oder mangels Bestehens der Prüfung nicht erteilt, sind die Gründe dafür mitzuteilen.

⁴ Arbeitnehmerdatenschutzrechtlich zu schützende Angaben können - bis auf Name und Geburtsdatum des Auszubildenden - unkenntlich gemacht werden.

- (7) ¹Für Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 16.2.4 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil vom Funktionsvorgänger zum Zwecke der Weiterführung und Beendigung der Ausbildung vom Leistungserbringer übernommen worden sind, bestimmt sich die Vergütung entsprechend den Absätzen 2 bis 6 und 8 unter Beachtung folgender besonderer Maßgaben: ²Die vergütungsfähige Anzahl der Ausbildungsplätze bestimmt sich ausschließlich nach der Anzahl der tatsächlich übernommenen Auszubildenden. ³Die dem Leistungserbringer durch die Übernahme unvermeidbar entstehenden Kosten der Ausbildungsvergütung werden ihm in tatsächlich entstandener und nachgewiesener Höhe erstattet. ⁴Im Übrigen bestimmt sich die Vergütung des Leistungserbringers nach dem für den Ausbildungsjahrgang 2027/28 gebotenen Entgelt bereinigt um die darin kalkulatorisch enthaltenen Kosten der Ausbildungsvergütung (Pos. 1.1.1 der Anlage 3-1-2) sowie den auf die Pos. 1.1.1 der Anlage 3-1-2 rechnerisch entfallenden Wagniszuschlag (Reduktion Pos. 1.2.2 der Anlage 3-1-2).
- (8) Abschlagszahlungen finden nicht statt.

Unterabschnitt 3
Anpassung der Vergütung

Unterabschnitt 3.1
Abschöpfung einer Überkompensation

§ 24
Ist-Kosten-Erfassung, Kostenstellenabschluss

- (1) Der Leistungserbringer richtet für die mit der Durchführung dieses Vertrages betraute Betriebseinheit einen geschlossenen Buchungskreislauf ein (losbezogene, separate Kostenstelle „Rettungsdienst nach diesem Vertrag“, nachfolgend Kostenstelle).
- (2) ¹Der Leistungserbringer ordnet der Kostenstelle bei der Erfassung der tatsächlich angefallenen Kosten alle Kosten zu, die ihm aus der Erfüllung von Leistungs- und sonstigen Pflichten aus diesem Vertrag erwachsen (Ist-Kosten-Erfassung). ²Ausgenommen sind Aufwendungen aus einem ehrenamtlichen Engagement, das er im Rahmen seines Angebots im Vergabeverfahren zugesagt hat. ³Diese dürfen nicht auf die Kostenstelle verbucht werden. ⁴Ferner ordnet der Leistungserbringer der Kostenstelle alle Einnahmen zu, die ihm anderweitig mit Rücksicht auf seine vertragliche Tätigkeit von dritter Seite zufließen.
- (3) ¹Die Ist-Kosten sind getrennt nach Kalenderjahren über die gesamte Vertragslaufzeit nach allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und - soweit einschlägig - handels- und steuerrechtlichen Regeln zu erfassen. ²Dabei legt der Leistungserbringer für die Verteilung und Zuordnung von Kosten zu einzelnen Kostenarten seine Maßstäbe zugrunde, auf die er seine Angebotspreiskalkulation nach den Vorgaben der Vergabeunterlagen, insbesondere aus Anlagen 3-1-1 und 3-1-2, zu stützen hatte oder, mangels entsprechenden Vorgaben, tatsächlich gestützt hat. ²Bei Erreichen des Endes der Vertragslaufzeit schließt das letzte volle Kalenderjahr den letzten in das neue Kalenderjahr reichenden Vertragsmonat Januar mit ein

(Jahreskostenstellenabschluss über 13 Monate); Kosten und Einnahmen, die auf den Vertragsmonat Januar entfallen, gelten als Kosten und Einnahme des letzten vollen Kalenderjahrs, die Fristen zur Vorlage des letzten Jahreskostenstellenabschlusses und alle daran anknüpfenden Fristen nach diesem Unterabschnitt werden insoweit um 1 Jahr hinausgeschoben, wenn nicht der Leistungserbringer eine vorzeitige Vertragskostenabrechnung verlangt.

(4) ¹Über die tatsächliche Höhe der Ist-Kosten rechnet der Leistungserbringer innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende eines Kalenderjahres in einem Jahreskostenstellenabschluss nach den Vorgaben der Kostenblätter

a) Anlage 3-1-1 Preisblätter,

b) Anlage 3-1-2 Kalkulationsblätter Notfallsanitäter

ab. ²Er lässt den Kostenstellenabschluss von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer prüfen und testieren (Bestätigungsvermerk). ³Der Leistungserbringer hat dem Träger eine öffentlich beglaubigte Kopie des Jahreskostenstellenabschlusses nebst Bestätigungsvermerk innerhalb der Frist nach Satz 1 zu überlassen.

(5) ¹Dem Träger ist Einsicht in den hiernach aufgestellten Jahreskostenstellenabschluss nebst Bestätigungsvermerk zu gewähren und auf Anforderung eine Originalausfertigung des geprüften und testierten Abschlusses zu überlassen. ²Der Träger hat Anspruch auf Auskunft über und Vorlage aller (Original)Belege über zur Vertragsdurchführung aufgewandter Kosten. ³Auf Verlangen hat ihm der Leistungserbringer dazu eine vollständige Aufstellung aller Einzelposten sowie deren Belege in Kopie zu überlassen. ⁴Ergeben sich für den Träger nach Durchsicht des Jahreskostenstellenabschlusses und der Prüfung der ihm dazu übergebenen Belege Anhaltspunkte dafür, dass der Jahreskostenstellenabschluss fehlerhaft ist, so ordnet der Träger die externe Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer an; die Kosten hierfür sind vom Leistungserbringer zu tragen.

§ 25

Grundsätze der Ist-Kostenerfassung und –zuordnung, Korrektur von Kostenstellenabschlüssen

(1) Ergänzend zu § 24 Abs. 2 und 3 und den Vorgaben in Anlagen 3-1-1 und 3-1-2 sind bei der Ist-Kostenerfassung und –zuordnung folgende Vorgaben zu beachten:

1. Zu den Ist-Kosten im Sinne des Vertrags gehören nur solche Aufwände, die durch die Erfüllung vertraglicher Pflichten während des Vertragszeitraums veranlasst worden sind. Abweichend davon zählen zu den Ist-Kosten auch solche Aufwände des Leistungserbringers, die zwar vor Vertragsbeginn aber mit Rücksicht auf eine in Aussicht stehende Vertragsbindung oder nach Zuschlagserteilung aber noch vor dem Termin zur eigentlichen Leistungsaufnahme angefallen sind (vorlaufende Kosten); das gilt jedoch nur, soweit diese notwendig waren, um Leistungspflichten termingerecht erfüllen zu können und sie frühestens 6 Monate vor Vertragsbeginn angefallen sind. Hat der Leistungserbringer vorlaufende Kosten bereits im Rahmen eines anderen Vertragsverhältnisses (insbesondere in einem diesem Vertrag unmittelbar vorausgehenden Durchführungsvertrag) im Rahmen

der Ist-Kosten-Nachschau angesetzt, können sie nicht nochmals in diesem Vertragsverhältnis angesetzt werden (Verbot der Doppelabrechnung).

2. Zu den dem Jahreskostenstellenabschluss zuzuordnenden Einnahmen gehören alle geldwerten Leistungen von dritter Seite, die dem Leistungserbringer entweder mit Rücksicht auf seine vertragliche Tätigkeit zur Deckung von Kosten aus diesem Vertrag zufließen (sonstige Deckungsmittel) oder die er im ursächlichen Zusammenhang mit einer vertraglichen Tätigkeit erlangt (z. B. Versicherungsleistungen, Leistungen des Funktionsvorgängers des Leistungserbringers nach §§ 421, 426, 613a BGB, soweit sie der Deckung von Vertragskosten dienen) werden. Sie sind gesondert auszuweisen und dürfen nicht mit Kosten verdeckt vorab verrechnet werden.
3. In die Vertragsentgelte einkalkulierte Wagnis- und Gewinnzuschläge sind keine Kosten im Sinne des Vertrags. Sie dürfen bei der Ist-Kostenerfassung nicht berücksichtigt werden.
4. Übt der Leistungserbringer neben der Durchführung des Rettungsdienstes nach diesem Vertrag weitere Tätigkeiten aus (mehrere Unternehmensgegenstände einschließlich rettungsdienstlicher Tätigkeiten in anderen Rettungswachenbereichen), sind die Kosten auszuklammern, die der vertraglichen Tätigkeit nicht zugerechnet werden können. Sofern sich solche Kosten nicht unmittelbar einer vertraglichen bzw. außervertraglichen Tätigkeit zuordnen lassen (nicht direkt zuordenbare Kosten), sind diese nach einem angemessenen Schlüssel (Verteilungsschlüssel) zwischen den einzelnen Tätigkeitsfeldern zu verteilen, der – soweit möglich – am Grad des Verursachungsbeitrags ausgerichtet ist. Auf Anlagen 3-1-1 und 3-1-2 wird Bezug genommen. Die angewendeten Verteilungsschlüssel müssen ihrer Art nach während der gesamten Dauer des Vertrags beibehalten werden.
5. Rückstellungen, insbesondere für Drohverbindlichkeiten (z.B. für mögliche Überstundenvergütungen, Rechtsstreitigkeiten, Kosten des Ausscheidens aus Zusatzversorgungseinrichtungen), sind keine Kosten im Sinne des Vertrags, solange sie nicht zur Deckung betrieblicher Aufwendungen für die Vertragsdurchführung tatsächlich eingesetzt worden sind. Fließen rückgestellte Mittel zur Deckung solcher Aufwendungen in folgenden Kalenderjahren ab, kann der Leistungserbringer einen insoweit korrigierten und erneut testierten Jahreskostenstellenabschluss einreichen und eine Neuberechnung des Betriebsergebnisses nach § 26 verlangen. Zahlungen sind dabei dem Kalenderjahr zuzuordnen, in dem die maßgebliche Ursache für die Entstehung der ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten gesetzt worden ist.
6. Aufwendungen zur Deckung von Kosten des nachvertraglichen Ausscheidens aus einer rentenversicherungsrechtlichen Zusatzversorgung sind nur dann Kosten des Vertrags, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass er sie in angemessener Höhe in die Vertragsentgelte einkalkuliert hatte und die Beendigung dieses Vertrags ohne unmittelbare Fortführung des Rettungsdienstes im Rettungswachenbereich (Folgebeauftragung) die

- maßgebliche Ursache für das Ausscheiden aus der Zusatzversorgungseinrichtung war; angefallene Aufwendungen dürfen auf alle Vertragsjahre gleichmäßig verteilt werden.
7. Vertragsstrafen sind nur dann und nur soweit Kosten im Sinne des Vertrags, wie der Leistungserbringer nachweist, dass er sie in entsprechender Höhe in die Kalkulation der Vertragsentgelte eingestellt hatte. Den Nachweis wird er im Regelfall nur über einen entsprechenden konkreten Ausweis in der Urkalkulation führen können (Overheadkosten).
 8. Fallen Kosten nachträglich weg, ist ein korrigierter Jahreskostenstellenabschluss nebst Erläuterung der Änderungen unverzüglich einzureichen.
- (2) Erweist sich ein Jahreskostenstellenabschluss als fehlerhaft, kann der Leistungserbringer eine Korrektur zu seinen Gunsten nur verlangen, wenn der Fehler aufgrund von Tatsachen zutage tritt, die ihm bei Einreichung des Abschlusses weder bekannt waren noch bekannt sein mussten; für Kosten nach Absatz 1 Nr. 6 ist dies in der Regel anzunehmen.

§ 26

Ermittlung des Betriebsergebnisses

¹Für jedes Kalenderjahr hat der Leistungserbringer das Betriebsergebnis binnen 9 Monaten nach Ende des Kalenderjahrs zu ermitteln und dem Träger schriftlich, rechnerisch nachvollziehbar zu übermitteln. ²Es errechnet sich aus den dem Kalenderjahr zuzuordnenden summierten Soll-Einnahmen aus allen vertraglichen Entgelten (Anpassungsansprüche nach §§ 30, 31 und Anpassungsvereinbarungen nach §§ 15a, 28 Abs. 3 sind zu berücksichtigen) zuzüglich der für das Kalenderjahr erzielten sonstigen Deckungsmittel (§ 25 Abs. 1 Nr. 3) abzüglich der Gesamtsumme der im Jahreskostenstellenabschluss nach § 24 ausgewiesenen Ist-Kosten (nachfolgend Vertragsjahresgesamtkosten). ³Auf das Jahr des Zu- bzw. Abflusses von Geldmitteln kommt es dabei nicht an. ⁴Ein sich danach ergebendes positives Betriebsergebnis stellt einen vorläufigen Überschuss im Sinne des Vertrags dar. ⁵Ein negatives Betriebsergebnis wird im Folgenden als vorläufiger Verlust bezeichnet. ⁶Vorläufiger Überschuss/Verlust sind in EUR (absoluter, vorläufiger Überschuss/Verlust), der vorläufige Überschuss darüber hinaus in % der Vertragsjahresjahresgesamtkosten (relativer, vorläufiger Überschuss) gesondert in der Mitteilung nach Satz 1 anzugeben.

§ 27

Abführung eines Überschusses, Rückführung abgeschöpfter Überschüsse

- (1) ¹Ist der vorläufige Überschuss berechnet in % der Vertragsjahresgesamtkosten nach § 26 Sätze 2 und 5 höher als die vom Leistungserbringer in der Angebotspreiskalkulation (Anlage 3-1-1 zur Angebotsaufforderung, Reiter Kontrolle GewinnWagnis, Zeile S-GW-Int) ausgewiesene Summe des Gewinn- und Wagniszuschlages (maßgeblich ist die Summe der beiden Zuschläge in %, maximal 5 %⁵, nachfolgend Abschöpfungsschwellenwert), hat der Leistungserbringer den übersteigenden Betrag (Überkompensation) an den Träger abzuführen. ²Der

⁵ Der Träger geht davon aus, dass die branchenübliche Kapitalrendite (IRR – interner Ertragssatz) in Betracht der zur Vertragserfüllung während der Vertragslaufzeit dauerhaft gebundenen Kapitalmittel von

Träger kann die Überkompensation mit fälligen Ansprüchen des Leistungserbringers verrechnen. ³Der Träger stellt sämtliche Abführungen nach Satz 1 und Verrechnungen nach Satz 2 in eine interne, unverzinsliche Reserve ein und hält diese bis zum Ende des vierten auf das Ende des letzten Vertragsjahres folgenden Kalenderjahrs aufrecht. ⁴Danach ist die Reserve aufgelöst, soweit Mittel nicht durch formgerechte, sachlich richtige und vorherige Mitteilungen nach § 26 Satz 1 gemäß nachfolgendem Absatz 2 abgerufen worden sind.

- (2) ¹Der Leistungserbringer kann den Ausgleich eines im Rahmen dieses Vertrags entstandenen vorläufigen Verlusts aus Mitteln der Reserve nach Absatz 1 Satz 3 bis zu deren Erschöpfung durch rechtzeitige Mitteilung nach § 26 verlangen; dabei spielt es keine Rolle, ob ein vorläufiger Verlust vor dem Anfall von Reservemitteln entstanden ist. ²Zulässige und rechtzeitige Korrekturmitteilungen (Neuberechnung des Betriebsergebnisses) stehen einer Erstmitteilung gleich. ³Der Ausgleichsanspruch erlischt mit Auflösung der Reserve nach Absatz 1 Satz 4 (Ausschlussfrist).

Unterabschnitt 3.2 Anpassung der vertraglichen Vergütung

§ 28

Grundsätze der Anpassung der Vergütung, insbesondere von Einzel- und Sonderentgelten

- (1) Einzel- und Sonderentgelte können nur nach den Vorschriften der § 29 Abs. 3 und §§ 30, 31 angepasst werden.
- (2) Der Leistungserbringer kann eine Anpassung nach Absatz 1 nur verlangen, wenn die anpassungserheblichen Mehrkosten nicht unter Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz entstanden sind.
- (3) Für Leistungsänderungen nach § 15a kann die Vergütung frei angepasst werden (insbesondere Änderung bestehender Einzel- und Sonderentgelte, Aufnahme neuer Entgeltsätze u.ä.), sofern § 15a Abs. 11 beachtet wird.

§ 29

Betriebsübergang

- (1) Die Parteien gehen einvernehmlich davon aus, dass die Voraussetzungen für einen Betriebsübergang nach § 613a BGB vorliegen, wenn - wie in der Leistungsbeschreibung erläutert - der Träger die Fahrzeuge stellt.
- (2) Der Leistungserbringer, der nach § 613a BGB in die Rechte und Pflichten aus zum Zeitpunkt des Übergangs bestehender Arbeitsverhältnisse zwischen Rettungsdienstmitarbeitern eintritt, kann hieraus keine Ansprüche auf Preis-anpassung gegen den Träger herleiten.

3/12 der jährlichen Kosten und der mit der Vertragserfüllung verbundenen Verlustrisiken 20 % der gebundenen Kapitalmittel bzw. 5 % der Vertragsjahresgesamtkosten beträgt.

- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 kommt eine Preisanpassung nach Maßgabe von § 30 in Betracht, wenn vergütungsbezogene oder personalkostenrelevante Vereinbarungen zwischen dem ausscheidenden Leistungserbringer und den im Rettungswachenbereich tätigen Mitarbeitern Personalmehrkosten von in Summe mehr als 5 % (Schwellenwert) im Jahr verursachen. ²Für den Vergleich sind die Personalgesamtkosten maßgeblich, wie sie ohne Vereinbarungen nach Satz 1 angefallen wären. ³Berücksichtigung finden nur Vereinbarungen, die weniger als 6 Monate vor Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung abgeschlossen oder wirksam geworden sind und die der Leistungserbringer in seiner Kalkulation nicht berücksichtigen hat, weil er sie weder kannte noch kennen konnte. ⁴Vereinbarungen im Sinne des Satzes 1 stehen tarifvertragliche Regelungen gleich. ⁵Für die Preisanpassung nach § 30 werden nur die den Schwellenwert übersteigenden Kosten berücksichtigt. ⁶Der Leistungserbringer hat die Voraussetzungen für alle Umstände darzulegen, auf die es für eine Preisanpassung nach diesem Absatz ankommt. ⁷Der Träger kann in diesem Zusammenhang Offenlegung der einschlägigen Geschäftsunterlagen verlangen.

§ 30

Anpassung von Einheitspreisen und mengenunabhängiger Einzelentgelte

- (1) Der Leistungserbringer kann bei Änderung wesentlicher, tatsächlicher Umstände unter den nachfolgenden Voraussetzungen die Anpassung der Einheitspreise der mengenabhängigen Einzelentgelte sowie der mengenunabhängigen Einzelentgelte (nachfolgend Entgeltsätze) verlangen:
1. Die Änderung lag außerhalb seines Einflussbereiches,
 2. die Änderung war dem Grunde oder in ihrem Umfang nach bei Abgabe seines Angebots nicht vorhersehbar.
- (2) ¹Eine Änderung von Umständen liegt nur vor, wenn Tatsachen zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem Kalenderjahr, für das eine Anpassung eines Entgeltsatzes erfolgen soll, eine Veränderung erfahren haben. ²Tatsachen in diesem Sinne sind auch das Bestehen, Nichtbestehen und der Inhalt von Rechtsnormen (Recht der Europäischen Union sowie national: Gesetze, Rechtsverordnungen, kommunale Satzungen, technische Normen, Tarifverträge) sowie vertragliche Vorgaben des Leistungssolls. ³Wesentlich sind alle Umstände, die Einfluss auf die Kosten der Leistungserbringung haben und die der Leistungserbringer bei der Erstellung seiner Kalkulation kalkulatorisch betrachtet und berücksichtigt hat oder – im Falle nachträglich hinzutretender neuer Tatsachen – bei ihrer Kenntnis einer Betrachtung unterzogen und berücksichtigt hätte. ⁴Die Abweichung eines Umstands von bloßen Vorstellungen des Leistungserbringers allein beinhaltet keine Änderung im Sinne des Satzes 1. ⁵Umstände, aufgrund deren Änderung der Leistungserbringer nach den Vergabeunterlagen keine Preisanpassung verlangen kann, sind unwesentlich. ⁶Bloße Änderungen der Leistungsmengen der mengenabhängigen Entgelte stellen ebenfalls keine wesentlichen Änderungen dar. ⁷Konkretisierungen und Modifikationen des Inhalts von Leistungspflichten gemäß § 4 sind

keine Änderungen im Sinne des Absatzes 1 mit Ausnahme von Modifikationen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. lit. a und lit. h.

- (3) ¹Wesentliche und außerhalb des Einflussbereichs des Leistungserbringers liegende Änderung von Umständen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere
- a) Leistungsänderungsanordnungen des Trägers,
 - b) Weisungen im Sinne des § 4,
 - c) Änderungen des SächsBRKG oder der Landesrettungsdienstplanverordnung sowie sonstiger Gesetze mit Bezug zum Rettungsdienst, die direkten Einfluss auf die Kostenkalkulation des Leistungserbringers haben,
 - d) ein allgemeiner, überdurchschnittlicher Preisauftrieb, der ab einer Teuerungsrate im jeweiligen Vertragsjahr von mehr als 5 Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr (Verbraucherpreisindex, Gesamtindex, Statistisches Bundesamt) vorliegt..

²Ändern sich die Grundlagen für die Vergütung der Rettungsdienstmitarbeiter aufgrund einer Mitwirkung des Leistungserbringers, insbesondere aufgrund des Abschlusses eines Tarifvertrags, liegen solche Änderungen nur dann außerhalb des Einflussbereiches des Leistungserbringers, wenn er nachweisen kann, dass ihm das Aufnehmen oder Weiterführen eines auf Abwehr der Anpassungsforderungen gerichteten Arbeitskampfes aufgrund der konkreten Umstände nicht zuzumuten war.

- (4) ¹Folgende Änderungen sind auch im Hinblick auf ihren Umfang für den Leistungserbringer im Regelfall vorhersehbar:
- a) Eine jährliche Anpassung der Vergütung der beim Leistungserbringer beschäftigten Mitarbeiter in Höhe des durchschnittlichen Steigerungssatzes nach § 71 Abs. 3 SGB V der Jahre 2016 bis 2021,
 - b) eine jährliche Steigerung der Kraftstoffkosten je l Kraftstoff um den durchschnittlichen Steigerungsbetrag für Kraftstoffe gerechnet über die Jahre 2015 bis 2021,
 - c) sonstige Änderungen nach Maßgabe des jeweils einschlägigen Teuerungsindex des statistischen Bundesamtes (bereinigt um Energiekostensteigerungsraten bei nicht-energetischen Kostenpositionen) im Durchschnitt der letzten 7 Jahre beginnend ab 2021.

²Die Regelungen in Satz 1 bedeuten nicht, dass Kostensteigerungen schon deshalb unvorhersehbar waren, bloß weil kalkulationserhebliche Kosten in einem über Satz 1 liegenden Maße gestiegen sind.

- (5) ¹Liegen die Voraussetzungen nach den vorstehenden Absätzen vor, erfolgt eine Preisanpassung nur, wenn die anpassungserheblichen Umstände (Absätze 1 bis 4) einzeln oder in Summe zu einer Steigerung der für die eines Entgeltsatzes maßgeblichen Kosten in der Weise führen, dass der Entgeltsatz bei einer Neukalkulation im Kalenderjahr unter Berück-

sichtigung der anpassungserheblichen Mehrkosten, unter Anrechnung eingetretener Minderkosten und auf Grundlage der tatsächlichen Leistungsmengen im Kalenderjahr (bei mengenabhängigen Einzelentgelten) wie folgt ansteigen würde (Schwellenwerte):

- a) ohne Schwellenwert bei Änderungen durch Leistungsänderungsanordnungen nach §§ 12 bis 15,
- b) mehr als 2 % bei Änderungen infolge von Weisungen nach § 4
- c) bei allen sonstigen anpassungserheblichen Umständen 5 %.

²Werden bei der Anpassung eines Entgeltsatzes Mehrkosten sowohl durch Leistungsänderungsanordnungen (Satz 1 lit. a) als auch durch sonstige Umstände (Satz 1 lit. b) verursacht und übersteigen die änderungsanordnungsbedingten Mehrkosten den Schwellenwert Satz 1 lit. a nicht, gilt einheitlich der Schwellenwert nach Satz 1 lit. b. ³Vergleichsmaßstab ist die Angebotskalkulation des maßgeblichen Entgeltsatzes des Leistungserbringers ohne Gewinn- und Wagniskosten; bei mengenabhängigen Einzelentgelten werden die kalkulierten Kosten zunächst proportional zu den tatsächlichen, abrechnungsrelevanten Leistungsmengen umgerechnet. ⁴Die Angebotskalkulation wird mit dem fachlich zutreffenden Jahreskostenstellenabschluss (§ 24 Abs. 4 lit. a) für den betreffenden Entgeltsatz verglichen. ⁵Der Jahreskostenstellenabschluss ist zuvor um alle Mehrkosten zu bereinigen, die ihrem Grund oder ihrem Umfang nach nicht auf anpassungserheblichen Umständen nach den Absätzen 1 bis 4 beruhen (bereinigter Jahreskostenstellenabschluss). ⁶Es ist Sache des Leistungserbringers, Einzelkosten und Kostenmehrungen dazu prüfbar aufzugliedern und einzelnen Steigerungsursachen zuzuordnen sowie dazulegen, dass sie nicht unter Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz entstanden sind. ⁷Zur Prüfung von Angebotskalkulation und Jahreskostenstellenabschluss kann der Träger Einsichtnahme in die mit dem Angebot vorgelegte Urkalkulation nehmen sowie sonstige Aufklärungsmaßnahmen ergreifen. ⁸Widersprüche zwischen Angebots- und Urkalkulation sowie nicht aufklärbare Unklarheiten bei der Ermittlung der Ist-Kosten der ursprünglichen kalkulatorischen Ansätze und Kostensteigerungsursachen gehen zu Lasten des Leistungserbringers.

(5a) ¹Im Fall von Absatz 3 Satz 1 lit. d kann der Leistungserbringer anstelle einer Anpassung nach den Modalitäten aus Absatz 5 die Anpassung der Vertragsentgeltsätze auf Basis der im Vertragsjahr tatsächlich eingetretenen Teuerungsrate (in Prozentpunkten) abzüglich 5 Prozentpunkten verlangen. ²Das Recht kann nur für alle Vertragsentgeltsätze einheitlich ausgeübt werden. ³Wagnis- und Gewinnzuschläge sind von einer solchen Anpassung ausgenommen und werden auf Basis der ursprünglich für das Vertragsjahr vereinbarten Vertragsentgeltsätze berechnet. ⁴Werden die Vertragsentgeltsätze in einem Vertragsjahr nach diesem Absatz angepasst, wirkt sich das auf die den Jahren der Anpassung folgenden Vertragsjahre wie folgt aus:

- i. Die vereinbarten Vertragsentgeltsätze werden in allen Folgejahren um den absoluten Betrag in EUR erhöht, der sich aus der Berechnung nach Satz 1 ergeben hat. Mehrere vorangegangene, inflationsbedingte Änderungen werden jeweils aufaddiert.

- ii. Der Träger kann in den folgenden Vertragsjahren einheitlich eine Herabsetzung aller Vertragsentgeltsätze in einem Vertragsjahr verlangen, wenn die dafür festgestellte Teuerungsrate 0 Prozentpunkte unterschreitet. Für die Berechnung der Vertragsentgeltsätze in den auf eine Herabsetzungen folgenden Vertragsjahren findet Ziff. i. entsprechend Anwendung. Ein Herabsetzungsanspruch steht einem Anpassungsanspruch des Leistungserbringers nach den Modalitäten von Absatz 5 nicht entgegen; der Absenkungsbetrag nach diesem Absatz wird nach Neuberechnung des Entgeltsatzes nach Absatz 5 von diesem abgezogen.
- (6) ¹Angepasst wird der betroffene Entgeltsatz im betreffenden Kalenderjahr. ²Mengenabhängige Einzelentgelte werden auf Basis des bereinigten Jahreskostenstellenabschlusses sowie der tatsächlichen, abrechnungsrelevanten Leistungsmengen danach neu berechnet. ³Kostenmehrerungen bis zum Erreichen der Schwellenwerte nach Absatz 5 werden bei der Berechnung der neuen Einzelentgelte nicht berücksichtigt. ⁴Für Rumpffahre gilt entsprechendes.
- (7) Preisanpassungen erfolgen mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen für eine Anpassung vorlagen.
- (8) Ist absehbar, dass Änderungen im Sinne des Absatzes 1 über das betroffene Kalenderjahr hinauswirken und voraussichtlich zu einer Anpassung von Entgeltsätzen auch im Folgejahr führen werden, kann der Träger dies bei der Berechnung von Abschlagszahlungen angemessen berücksichtigen.

§ 31

Anpassung von Sonderentgelten

- (1) Für die Anpassung von Sonderentgelten gilt § 30 mit nachfolgenden Maßgaben entsprechend.
- (2) Wesentliche und außerhalb des Einflussbereichs des Leistungserbringers liegende Änderung von Umständen im Sinne des § 30 Absatzes 1 sind insbesondere:
- erhebliche Änderungen von Einzelpositionen in der Kostenkalkulation aufgrund nicht vorhersehbarer Entwicklungen (z.B. der Kosten der Ausbildungsvergütung),
 - Änderungen des NotSanG und/oder der NotSan-APrV etwa was Umfang oder Anforderungen an das Ausbildungskurrikulum betrifft,
 - Änderungen des SächsBRKG oder der Landesrettungsdienstplanverordnung sowie sonstiger Gesetze mit Bezug zum Rettungsdienst, die direkten Einfluss auf die Kostenkalkulation des Leistungserbringers haben.
- (3) ¹Stützt der Leistungserbringer sein Preisanpassungsverlangen (auch) auf eine nicht abgesehene Steigerung von Kosten, die der Leistungserbringer einem Dritten zu zahlen hat (Kosten bezogener Leistungen, insbesondere Kosten der klinischen und der schulischen Ausbildung), besteht ein Preisanpassungsanspruch nur, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass er dieser Kostenmehrung nicht durch kostendämpfende Maßnahmen, insbesondere einem Wechsel seines Vertragspartners oder entsprechende Verhandlungen über eine

Preisanpassung entgegenwirken konnte, soweit diese Maßnahmen dem Leistungserbringer zumutbar waren. ²Dazu soll der Leistungserbringer rechtzeitig vor der Vereinbarung neuer Entgelte den Träger über Umfang und Grund der Anpassung sowie über Dämpfungsmöglichkeiten schriftlich informieren und dem Träger Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- (4) Der Schwellenwert nach § 30 Abs. 5 liegt bei 5 %.

Abschnitt 4

Dokumentation, Datenschutz und Prüfungsrechte

§ 32

Dokumentation

- (1) Der Leistungserbringer hat alle Einsätze entsprechend der Landesrettungsdienstplanverordnung in der jeweils geltenden Fassung, der Leistungsbeschreibung des Trägers sowie den diese konkretisierenden Weisungen des Trägers zu dokumentieren.
- (2) ¹Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Anweisungen des Trägers zur Datenverarbeitung, insbesondere zur Datenerfassung und -bearbeitung Folge zu leisten. ²Er hat die Einsätze ordnungsgemäß entsprechend der Leistungsbeschreibung und den getroffenen Festlegungen des Trägers (§ 315 BGB) auszuwerten.
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, nach Vertragsende die vollständige Einsatzdatendokumentation an den Träger herauszugeben, sofern dies nicht schon zuvor geschehen ist. Die Dokumentation, soweit sie schriftlich vorliegt im Original und ungeachtet dessen für alle Dokumente elektronisch in einem bei Vertragsbeginn vom Träger mitgeteilten Datenformat zu übermitteln.

§ 32a

Datenschutz - Patientendaten

- (1) ¹Der Leistungserbringer darf personenbezogene Daten von Patienten und deren vertretungs- oder sorgeberechtigten Personen, Angehörigen und anderen Bezugspersonen (nachfolgend Patientendaten) nur verarbeiten (§ 3 Abs. 2 SächsDSG), wenn und soweit dies gesetzlich, insbesondere durch § 72 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 bis 8 und Abs. 2 und 3 SächsBRKG, zugelassen ist. ²Dabei ist die Nutzung der im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erlangten personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken als zur Erfüllung dieses Vertrages untersagt. Er darf Patientendaten nur befugten Personen offenlegen. Das sind die von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern, die zuvor gesondert benannten Bediensteten des Trägers, Bediente der Leitstelle (Disponenten, Ärztlicher Leiter Leitstelle), einsatzbeteiligte Notärzte sowie sonstige an der Einsatzdurchführung beteiligte Mitarbeiter von Behandlungseinrichtungen (insbesondere Arztpraxen und Klinika) und kooperierenden Leistungserbringern des Rettungsdienstes einschließlich ehrenamtlich tätiger Einsatzhelfer in besonderen Schadenslagen. Der Träger wird ihm bei Vertragsbeginn eine Liste

der befugten Trägerbediensteten übermitteln und diese bei Bedarf aktualisieren. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter vor ihrem erstmaligen Einsatz zur Erfüllung dieses Vertrages schriftlich auf Vertraulichkeit zu verpflichten. Weiteren Personen darf der Leistungserbringer Patientendaten nur nach vorheriger Zustimmung des Trägers oder aufgrund gesetzlicher Offenbarungspflichten im genehmigten oder gesetzlich bestimmten notwendigen Umfang offenbaren. Die Zustimmung kann auch in Form allgemeiner Anordnungen für eine unbestimmte Anzahl von Fällen erteilt werden. Erfolgt eine Offenbarung ohne Zustimmung des Trägers, hat der Leistungserbringer den Träger darüber unaufgefordert zu informieren, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

- (2) ¹Patientendaten umfassen für den zu betreuenden und zu versorgenden Patienten alle personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um dem Patienten die erforderliche Hilfeleistung im konkreten Einsatzfall zu gewähren, den ordnungsgemäßen Einsatz zu dokumentieren, die erforderliche anschließende Versorgung zu gewährleisten und einen Beförderungsauftrag einschließlich seiner Abrechnung abwickeln zu können. Dazu zählen insbesondere die nach dem DIVI-Protokoll und dem Muster zur Verordnung einer Krankenbeförderung zu erhebenden Daten, soweit sie nach Lage des konkreten Einzelfalls notwendig sind. Für vertretungs- oder sorgeberechtigten Personen, Angehörigen und anderen Bezugspersonen eines Patienten dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit sie eingewilligt haben oder dies unabdingbar ist, um die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Leistungserbringer obliegenden gesetzlichen Pflichten zur Hilfeleistung zu dokumentieren. Patientendaten werden dabei auch verarbeitet, um sie dem Träger zu übermitteln, damit dieser seinen gesetzlichen rettungsdienstlichen Aufgaben nachkommen kann. Das schließt die in § 72 SächsBRKG genannten Zwecke mit rettungsdienstlichen Bezug ein.
- (3) Der Leistungserbringer verarbeitet Patientendaten im Auftrag des Trägers (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO)). Der Leistungserbringer darf zur der ihm kraft dieses Vertrages übertragenen Verarbeitung von Daten nur mit vorheriger, gesonderter oder allgemeiner schriftlicher Genehmigung seinerseits weitere Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 8 DSGVO) in Anspruch nehmen. Für Dienstleister, die die zur vertraglich erforderlichen elektronischen Übertragung von Patientendaten an einen befugten Empfänger notwendigen technischen Mittel bereitstellen (insbesondere Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen), wird mit Abschluss dieses Vertrags die nach Satz 2 erforderliche Genehmigung widerruflich erteilt. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass diese Dienstleister die dem Leistungserbringer nach diesem Vertrag und kraft Gesetzes obliegenden datenschutzbezogenen Pflichten erfüllen (Art. 28 Abs. 4 DSGVO). Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.
- (4) Die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten beginnt mit Vertragsbeginn. Sie endet regelmäßig mit dem Ende dieses Vertrages; eine Verarbeitung personenbezogener

Daten nach Vertragsende ist abweichend hiervon gestattet, um auch nach Vertragsende fortbestehende vertragliche Pflichten zu erfüllen (insbesondere Einsatzdatennachbearbeitung für Patienten, die vor Vertragsende versorgt worden sind, Herausgabe von Patientendaten an den Trägers). Der Leistungserbringer stellt mit geeigneten technischen und organisatorischen Mitteln sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist.

- (5) Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der Zwecke einer ordnungsgemäßen Durchführung des Rettungsdienstes unter Beachtung der Weisungen des Trägers verarbeitet werden. Den Weisungen des Trägers ist Folge zu leisten (Art. 29 DSGVO). Der Träger kann Weisungen dazu auch unmittelbar an die Mitarbeiter des Leistungserbringers richten.
- (6) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger über alle Umstände zu informieren, über die er kraft seiner Eigenschaft als Auftragsdatenverarbeiter Kenntnis erlangt oder erlangen müsste, und die notwendig sind, damit der Träger seinen Auskunft- und Informationspflichten nach Kapitel III der DSGVO nachkommen kann.
- (7) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger bei der Erfüllung der ihm, dem Träger nach Art. 32 bis 36 DSGVO obliegenden Pflichten im Rahmen seiner Beauftragung und der ihm daraus zugänglichen Informationen zu unterstützen.
- (8) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, nach Bestätigung der erfolgreichen und vollständigen Datenübermittlung nach § 32 Abs. 3 alle Patientendaten zu löschen, es sei denn, er ist gesetzlich zur weiteren Vorhaltung dieser Daten verpflichtet.
- (9) Der Leistungserbringer erfüllt die ihm nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber dem Träger.
- (10) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Träger alle erforderlichen Informationen zum Nachweis seiner ihm nach Art. 28 DSGVO obliegenden Pflichten als Auftragsverarbeiter zu übermitteln.
- (11) Leistungserbringer und Träger stimmen sich nach Abschluss dieses Vertrages sowohl bei Vertragsbeginn als auch während der gesamten Vertragslaufzeit über nach Art. 32 DSGVO erforderliche Sicherungsmaßnahmen und Vorkehrungen ab, dokumentieren diese in einer diesen Vertrag ergänzenden Vereinbarung und setzen diese entsprechend ihren Abstimmungen um.
- (12) Die Parteien passen die Regelungen zur Auftragsverarbeitung einvernehmlich an, soweit dies mit Rücksicht auf den geltenden Rechtsrahmen erforderlich ist.

§ 32b

Datenschutz – Übermittlung personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Auszubildenden und sonstigen Personen an den Träger

- (1) ¹Der Leistungserbringer hat personenbezogene Daten der bei ihm beschäftigten Mitarbeiter, Auszubildenden und sonstige in die Vertragserfüllung einbezogenen Personen auf Verlangen des Trägers zu erheben, an den Träger zu übermitteln oder sonst zu verarbeiten, wenn der Träger den Zweck der zu verarbeitenden Daten mitgeteilt hat und wenn
- a. und soweit dies in diesem Vertrag besonders vorgesehen ist,
 - b. und soweit dies erforderlich ist, um mögliche Ansprüche des Trägers gegen Dritte durchzusetzen oder abzuwehren,
 - c. und soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, oder
 - d. der Betroffene wirksam eingewilligt hat.

²Auf die Einwilligung nach lit. d hat der Leistungserbringer nur dann hinzuwirken, wenn die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten ihrer Art und ihrem Umfang nach zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Trägers erforderlich sind, mit der Durchführung des Rettungsdienstes nach diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen und der Träger sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand unmittelbar beim Betroffenen erheben könnte; der Leistungserbringer kann Ersatz ihm daraus entstandener Aufwendungen verlangen. Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO sind nur soweit erfasst, als diese zum Nachweis der gesetz- oder vertragskonformen Erfüllung der rettungsdienstlichen Versorgung zwingend erforderlich sind. Steht einer Verarbeitung Art. 9 DSGVO entgegen, informiert der Leistungserbringer den Träger unter Benennung der konkreten Gründe hierüber. Träger und Leistungserbringer verständigen sich im Falle eines Verarbeitungsverbots nach Art. 9 DSGVO im Einzelfall über eine entsprechend angepasste Form der Datenverarbeitung.

- (2) Der Leistungserbringer informiert die von einer Offenbarung ihrer Daten nach Absatz 1 Betroffenen im Auftrag des Trägers über die an den Träger zu übermittelnden Daten und erteilt ihnen dazu die nach Art. 14 DSGVO erforderlichen Auskünfte. Dazu stimmt sich der Leistungserbringer vorab mit dem Träger ab.

§ 32c

Allgemeine Pflichten zum Datenschutz

- (1) ¹Der Leistungserbringer erfüllt die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere aus der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO).
- (2) Der Leistungserbringer führt ein Verzeichnis nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO und legt dies dem Träger auf Verlangen vor. Soweit der Leistungserbringer dazu auf Daten des Trägers angewiesen ist, übermittelt der Träger ihm diese auf gesondertes Verlangen.
- (3) Der Leistungserbringer benennt einen Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO).

- (4) Ist der Leistungserbringer zum Nachweis oder zur Durchsetzung ihm aus diesem Vertrag eingeräumter Ansprüche auf die Offenbarung personenbezogener Daten gegenüber dem Träger angewiesen, ohne dass der Träger ihm dazu zuvor dies explizit auferlegt hat, obliegt ihm allein die Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

§ 33

Prüfungsrechte

¹Der Träger ist berechtigt zu überprüfen, ob der Leistungserbringer die ihm im Rahmen der Übertragung der Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes obliegenden Pflichten vollständig erfüllt; das schließt die Pflichten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere nach Art. 28 DSGVO, ein. ²Die Kontrollen können unangekündigt erfolgen. ³Dem vom Träger Beauftragten ist freier Zugang zu den Objekten, Datenträgern und Rettungsmitteln zu gewähren. ⁴Der Träger ist auch berechtigt, nach angemessener vorheriger Ankündigung durch zur Verschwiegenheit beruflich verpflichtete Personen Einsicht in die Buchführung und sonstige Unterlagen des Leistungserbringers zu nehmen sowie Gespräche mit dessen Mitarbeitern zu führen.

Abschnitt 5

Laufzeit und Beendigung des Vertrags

Unterabschnitt 1

Laufzeit und vorzeitige Beendigung des Vertrags

§ 34

Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren, frühestens jedoch am 1. Februar 2027, 00.00 Uhr. Er endet mit Ablauf des 31. Januar 2032, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) ¹Der Träger ist berechtigt, die Laufzeit des Vertrages durch einseitige Erklärung jeweils um ein Jahr längstens bis zum 31. Januar 2034 zu verlängern (Verlängerungsoption). ²Die Erklärung bedarf der Schriftform, die durch die elektronische Form (§ 3a Abs. 2 VwVfG) oder ein Erklärerung in der in § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und 4 VwVfG beschriebenen Form ersetzt werden kann. ³Sie wird nur wirksam, wenn sie dem Leistungserbringer bis spätestens 6 Monate vor dem geltenden Vertragsende zugeht. ⁴Der Träger kann von der Option ein weiteres Mal bis zur Ausschöpfung des vollen Optionszeitraums unter Beachtung der Sätze 2 und 3 Gebrauch machen. ⁵Der Träger kann die Option auch einheitlich für den gesamten zulässigen Optionszeitraum ausüben; dies muss hinreichend deutlich erklärt werden.
- (3) Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt.

- (4) Ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 2, der zur Kündigung durch den Träger berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes der Rettungswache/n nicht mehr gewährleistet sind,
 - b) Tatsachen vorliegen, die einen Ausschluss des Angebots des Leistungserbringers nach §§ 123, 124 GWB gerechtfertigt hätten,
 - c) die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden,
 - d) den Verpflichtungen zuwider gehandelt wird, die dem Leistungserbringer nach dem SächsBRKG oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen,
 - e) der Leistungserbringer seine Verpflichtungen aus § 3a verletzt hat und dadurch die konkrete Gefahr verursacht wird, dass die Leistung nicht rechtzeitig vertragskonform aufgenommen wird,
 - f) der Leistungserbringer Verpflichtungen wiederholt oder gröblich verletzt, die er nach diesem Vertrag zu erfüllen hat; eine gröbliche Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn der Leistungserbringer die Einhaltung der Ausrück-, Fahr- oder Eintreffzeiten vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet,
 - g) der Leistungserbringer die ihm obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Vorschriften wiederholt nicht erfüllt hat,
 - h) die fachliche Eignung des Leistungserbringers bzw. der zur Führung der Geschäfte bestellten Person nicht oder nicht mehr vorhanden ist,
 - i) die Rechtswidrigkeit der Auswahl des Leistungserbringers durch den Träger von einem Gericht rechtskräftig festgestellt worden ist,
 - j) der Leistungserbringer wiederholt eine Verzögerung der Ausrück- oder Fahrzeit nicht dem Träger meldet,
 - k) der Leistungserbringer trotz Setzung einer angemessenen Frist bis zu deren Ablauf rechtsverbindliche Erklärungen, die er im Vergabeverfahren abgegeben hat, schuldhaft nicht umsetzt,
 - l) der Vertrag für eine gesetzeskonforme, bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen vor seinem regulären Ende angepasst werden müsste, aber nicht ohne Verstoß gegen Vorschriften des GWB, insbesondere des § 132 GWB, ohne erneutes Vergabeverfahren angepasst werden kann,
 - m) der Leistungserbringer nicht durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass er als Auftragsverarbeiter Daten nur im Einklang mit der

DSGVO verarbeitet und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet und der Leistungserbringer festgestellte Verstöße nicht binnen angemessener, vom Träger zu setzender Frist abstellt.

- (5) ¹Die Kündigung kann fristlos oder unter Benennung einer bestimmten Frist erfolgen. ²Die Parteien gehen davon aus, dass ein dem Schutz des Interesses der Allgemeinheit an einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen dienende Kündigungsrecht des Trägers nicht befristet sind oder verwirkt werden kann.
- (6) ¹Es gelten die im Vertrag für die Beendigungsphase vorgesehenen Pflichten. ²Hat eine Partei zur Kündigung schuldhaft Anlass gegeben, kann die andere Partei den Ersatz eines ihr aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrags erwachsenen Schadens verlangen.

Unterabschnitt 2

Besondere Pflichten im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung

§ 35

Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers zur Überleitung der Leistungserbringung auf einen nachfolgenden Leistungserbringer bei Beendigung dieses Vertrages

- (1) Der Leistungserbringer unterstützt den Träger bereits vor Beendigung dieses Vertrages bei der geordneten und reibungslosen Übergabe bzw. Übertragung von Rettungswachen (§ 5) und Fahrzeugen (§ 6) an bzw. auf einen nachfolgenden Leistungserbringer, um eine nahtlose Fortführung des Rettungsdienstes im Einsatzbereich durch diesen zu gewährleisten.
- (2) ¹Auf Anforderung des Trägers übermittelt der Leistungserbringer ihm innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist die Daten, die notwendig sind, um das erforderliche Verfahren zur Neuvergabe der Durchführung des Rettungsdienstes für die sich an das Ende dieses Vertrags anschließende Vertragsperiode vorzubereiten und durchzuführen. ²Dazu gehören insbesondere:
- a) Inventar- und Ausstattungslisten der Rettungsmittel und Rettungswachen gegliedert nach den Gegenständen, die jeweils im Eigentum des Trägers und des Leistungserbringers stehen, Alter und Abnutzungszustand,
 - b) Verbrauchsmengenangaben bezogen auf den bereits abgelaufenen Leistungszeitraum zu folgenden Bereichen:
 - i. Kraftstoffmengen der Rettungsmittel gesondert nach Rettungsmittel (Durchschnittsverbrauch je 100 km je Jahr),
 - ii. Betriebskosten der Rettungswachen aufgegliedert nach Kostenarten,
 - iii. Arznei- und medizinische Verbrauchsmittel,
 - c) Angaben über die im bereits abgelaufenen Leistungszeitraum durchgeführten turnusmäßigen und außerordentlichen Wartungen der Rettungsmittel und der medizintechnischen Ausstattungsgegenstände,

d) Angaben über behobene Schäden an den Rettungsmitteln nach Art, Zeit und Kosten (betrifft nur Schäden von im Einzelfall ab 1.000 EUR brutto Kosten der Schadensbeseitigung).

³Der Träger wird Daten nach dieser Bestimmung nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und nur zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Neuvergabe der Rettungsdienstleistungen erheben.

(3) ¹Soweit die Voraussetzungen des § 613a BGB im Rahmen eines Wechsels des Leistungserbringers zum Ende dieses Durchführungsvertrags vorliegen, ist der Leistungserbringer verpflichtet, an einer zeitgerechten und ordnungsgemäßen Überleitung der betreffenden Mitarbeiter auf einen nachfolgenden Leistungserbringer mitzuwirken. ²Die Mitwirkungspflicht schließt insbesondere die Herausgabe aller Personalunterlagen und die Übermittlung aller sonstigen Informationen ein, die der nachfolgende Leistungserbringer zu einer ordnungsgemäßen Beurteilung der ihn aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen treffenden Pflichten und Rechte benötigt, wie zum Beispiel bestehende Arbeitsverträge, geltende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Altersvorsorgezusagen, betriebliche Übungen, bestehende Urlaubsansprüche u. ä. Insoweit bleibt der Leistungserbringer auch nach Ende dieses Vertrags dem nachfolgenden Leistungserbringer gegenüber zur Auskunft verpflichtet. ³Der Leistungserbringer ist weiterhin verpflichtet, an der Erstellung des Informationsschreibens an die Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 5 BGB mitzuwirken (und dem nachfolgenden Leistungserbringer aller hierfür erforderlichen Informationen auf dessen Anfrage zukommen zu lassen). ⁴Soweit der nachfolgende Leistungserbringer hierauf angewiesen ist, hat ihm der Leistungserbringer eine öffentlich beglaubigte Abschrift von in seinem Besitz befindlicher Urkunden zu erteilen, deren Inhalt für übergangene Arbeitsverhältnisse von Bedeutung ist. ⁵Die Herausgabe der Abschrift kann der Leistungserbringer von der Erstattung der Kosten der Vervielfältigung und Beglaubigung durch den nachfolgenden Leistungserbringer in angemessener Höhe abhängig machen. ⁶Die Erfüllung der in den vorstehenden Sätzen geregelten Pflichten können sowohl der Träger als auch der nachfolgende Leistungserbringer unabhängig voneinander gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen.

(4) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, frühestens 8 spätestens 4 Wochen vor dem mit dem Träger im Durchführungsvertrag vereinbarten Vertragsende (nachfolgend Vertragsende) oder bei sonstiger Abgabe an den Träger für jedes zum Vertragsgegenstand gehörende Rettungsmittel einen schriftlichen Fahrzeugzustandsbericht (Zustandsbericht) vorzulegen, der folgenden Anforderungen entspricht:

1. Der Zustandsbericht hat sämtliche technischen Mängel einschließlich deren erkennbarer Ursachen (Verschleiß / Unfall) an dem jeweiligen Rettungsmittel hinreichend konkret aufzuführen und zu dokumentieren, die ihm zum Zeitpunkt der Untersuchung anhaften. Das gleiche gilt für gesetzlich vorgeschriebene bzw. herstellereempfohlene Wartungsmaßnahmen, die vor dem Ende des Durchführungsvertrags fällig werden. Einzubeziehen sind auch solche Maßnahmen, die kraft vertraglich verbindlicher Weisung des Trägers oder Vereinbarung mit dem Träger bis zum Vertragsende vom Leistungserbringer

am Rettungsmittel zu ergreifen sind (z. B. Bereifungswechsel). Verschleißerscheinungen, die einer üblichen Abnutzung geschuldet sind, müssen im Zustandsbericht nicht aufgeführt werden, solange sie einer verkehrssicheren und gesetzeskonformen Nutzung des Rettungsmittels zum Zeitpunkt des Endes des Durchführungsvertrags nicht entgegenstehen werden.

2. Der Zustandsbericht muss von einem sachverständigen Gutachter erstellt und unterzeichnet werden, der geeignet ist, den Zustand der Rettungsmittel fachkundig zu bewerten. Gegebenenfalls ist für die Medizintechnik ein gesonderter Sachverständiger hinzuziehen. Anstelle eines Gutachters kann der Leistungserbringer auch eine fachkundige Kfz-Vertragswerkstatt oder einen fachkundigen Ausbauerhersteller mit der Erstellung des Zustandsberichts bzw. Teilen davon beauftragen. Auf Verlangen hat der Leistungserbringer die Eignung des mit der Erstellung des Zustandsberichts Beauftragten (Gutachter) gegenüber dem Träger nachzuweisen.
 3. Der Vertrag mit dem Gutachter nach Nr. 2 ist schriftlich abzufassen. Er muss Gegenstand und Umfang der beauftragten Begutachtung abschließend und vollständig aufzuführen. Im Vertrag muss der Gutachter ausdrücklich und schriftlich erklären, die Erfüllung von Ansprüchen wegen einer unzutreffenden oder lückenhaften Begutachtung des Begutachtungsgegenstands unmittelbar auch gegenüber dem Träger zu schulden. Eine Beschränkung einer gesetzlichen oder vertraglichen Haftung des Gutachters mit Wirkung gegenüber dem Träger ist nicht zulässig; dies ist ausdrücklich im Vertrag zu vereinbaren.
 4. Der Zustandsbericht darf bei Vorlage nicht älter als 6 Wochen sein.
- (5) Der Leistungserbringer ist berechtigt, die Frist zur Vorlage des Zustandsberichts nach Absatz 4 nach Maßgabe einer vorherigen Abstimmung mit dem Träger zu verschieben, wenn absehbar ist, dass das vereinbarte Vertragsende aufgrund von Verzögerungen bei der Beendigung des Vergabeverfahrens hinausgeschoben werden wird.
- (6) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, festgestellte Mängel und die bis einschließlich zum Ende des Durchführungsvertrags fälligen Wartungsmaßnahmen auf seine Kosten bis spätestens 2 Wochen vor dem Vertragsende fachkundig beseitigen bzw. durchführen zu lassen. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Leistungserbringer von dem jeweils beauftragten Dritten (insbes. Werkstatt) auf dem Zustandsbericht schriftlich quittieren zu lassen. Dem Leistungserbringer ist bekannt, dass die Rettungsmittel mit Ablauf des Durchführungsvertrags bei einem Wechsel des Leistungserbringers dem nachfolgenden Leistungserbringer zu übergeben sind und von diesem zur Durchführung des Rettungsdienstes weiter benutzt werden. Insoweit wird der Leistungserbringer nach Ablauf des Durchführungsvertrags regelmäßig keine Gelegenheit haben, Pflichten nach Satz 1 nachzuerfüllen.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 36
Verjährung

¹Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren ausschließlich nach Maßgabe des Buches 1, Abschnitt 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches. ²Die Verjährungsfrist ist in keinem Fall kürzer als die in § 195 BGB genannte Frist.

§ 37
Schlussbestimmungen

- (1) ¹Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hierdurch nicht berührt werden. ¹Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung zu treffen, die unter der besonderen Berücksichtigung der Sicherstellung des Rettungsdienstes der unwirksamen Bestimmung so weit als möglich entspricht. ³Im Übrigen tritt an die Stelle einer unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung.
- (2) Die Parteien werden den vorliegenden Vertrag entsprechend ergänzen, wenn er sich als lückenhaft erweisen sollte.

Freiberg, den....., den.....

.....
Träger *Leistungserbringer*